

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 23
31. Januar 2020
Ausgabe 1/20

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land



*Januar, Februar, März,
du bist mein liebes Herz.
Mai, Juni,
Juli, August,
mir ist nichts mehr bewusst.*

Johann Wolfgang von Goethe

Die nächste Ausgabe erscheint am 28. Februar 2020.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung: Amt Schönberger Land
 Anschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg
 Telefon: 038828 330-0
 Fax: 038828 330-175
 E-Mail: info@schoenberger-land.de
 Web: www.schoenberger-land.de
 Online-Dienste: https://www.schoenberger-land.de/online
 Mängelmelder: https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr
 Di. u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr
 Fr. geschlossen

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

Mo., Di. u. Do. 09:00 - 12:00 Uhr
 Di. u. Do. 14:00 - 18:00 Uhr

Besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle, des Gewerbeamtes und für Feuerwehrangelegenheiten:

Di. u. Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Telefon: 0163 5070542/E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1408, 1410
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1310
Gebäudemanagement	330 - 1406
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbau	330 - 1405
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Ordnungsamt	330 - 1310, 1301 und 1307
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1412
Stadtsanierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenausbaubeiträge	330 - 1300
Straßenbeleuchtung	330 - 1413
Straßenunterhaltung	330 - 1414
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen/Organisation	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt

erscheint am
28. Februar 2020
 Annahmeschluss
 für redaktionelle Beiträge ist
18. Februar 2020
 und Anzeigen ist
 (Posteingang im Verlag) der
19. Februar 2020.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen
 Bekanntmachungen der Gemeinden
 und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,

Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke

unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.800 Exemplare

Erscheinung: monatlich,

jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 2. Januar 2020

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 30. Dezember 2019 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Abschnitt 1 - Grundlagen

§ 1

Stadtgebiet

(1) Zur Stadt Schönberg gehören neben Schönberg die Ortsteile Klein Bünsdorf, Groß Bünsdorf, Kleinfeld, Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf und Sabow.

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge

(1) Das Wappen der Stadt Schönberg zeigt:

In einem von Blau über Gold und Rot geteilten Schild ein roter Mittelschild, darin ein schwebendes silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Fürstenkrone.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift STADT SCHÖNBERG * LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG.

(3) Die Flagge der Stadt Schönberg ist gleichmäßig längsgestreift von Blau, Gelb und Rot. Auf der Mitte des gelben Streifens liegt, auf jeweils ein Viertel der Höhe des blauen und des roten Streifens übergreifend, ein roter Schild mit einem schwebenden weißen Hochkreuz, das von einer gelben Fürstenkrone überhöht wird. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister und einem Stellvertreter.

Abschnitt 2 - Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

§ 3

Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert sowie bei besonderen Anlässen eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsför-

dermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt. (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Stadtvertretung sowie der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 60 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Stadtvertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen.

§ 6

Anhörung

(1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(2) Die Leitung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Stadtvertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

Abschnitt 3 - Stadtvertretung und Verwaltung

§ 7

Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung überwacht die Durchführungen ihrer Entscheidungen.

(2) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Erste Stellvertreterin/einen Ersten Stellvertreter und eine Zweite Stellvertreterin/einen Zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 8

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 0 EUR bis 1.000 EUR zu treffen.

§ 9

Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher immer dann tätig wird, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.300 EUR bis 12.500 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR pro Monat,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 12.500 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 2,5 Mio. EUR,
4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR,
5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 50.000 EUR bis 500.000 EUR.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Stadtssanierung Ortsmitte Stadt Schönberg“ trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen aus Städtebaufördermitteln in Anlehnung an die Städtebauförderungsrichtlinien für kleinteilige, private Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Zuschusshöhe von 5.000 EUR.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR bis 50.000 EUR; bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 250.000 EUR und über die Vergabe aller freiberuflicher Leistungen. Die Werte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

(7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Fachausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens 4 Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt. Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher immer dann tätig wird, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.

(2) Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftswesen, Wirtschaftsförderung, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen;
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Raumordnung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Städtebauförderung, Denkmalpflege, Wohnbauförderung, Umwelt- u. Naturschutz, Biotoppflegekonzepte, Gewässerschutz, Grundsätze der Straßenreinigung, Landschaftspflege/Grünanlagen, Abfallkonzepte, Verkehrsberuhigung und -lenkung, öffentliche Ordnung, Kleingartenanlagen, Entscheidungen nach § 11 Abs. 4, S. 2
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales	Schul-, Kultur-, Bildungsangelegenheiten, Heimatpflege, Vereinsförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Seniorenbetreuung, Kindertagesstätten und Tourismus, Bewilligung der Anträge und Festsetzung der Zuschusshöhe gem. Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Schönberg.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich; § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

(5) Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er setzt sich aus zwei Mitgliedern der Stadtvertretung und einem sachkundigen Einwohner zusammen. Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher

immer dann tätig wird, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ferner wählt die Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für jedes weitere Mitglied jeweils einen Stellvertreter.

§ 11

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 9 Abs. 3 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung. Sie oder er unterrichtet den Hauptausschuss und die Stadtvertretung laufend über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Stadtvertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Stadt Schönberg im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 500,00 EUR pro Monat, können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, soweit es sich um Vorhaben gem. § 30, 33 oder 34 BauGB handelt. Abweichungen von städtischen Satzungen und Anträge nach § 35 BauGB sind durch den Bauausschuss abschließend zu entscheiden.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

§ 12

Entschädigung

(1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500,00 EUR. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum 42. Tag fortgezahlt, ab dem 43. Tag entfällt die Aufwandsentschädigung. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen.

(3) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR. Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR. Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.

(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR.

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.

Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR.

(5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.

(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Stadtvertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR.

(7) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 EUR.

(8) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher des Ortsteiles Lockwisch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.

(9) Die Mitglieder des Sanierungsbeirates erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR, sofern sie im laufenden Monat mindestens an einer Sitzung des Beirates teilgenommen haben.

(10) Auslagen, die den weiteren sachkundigen Einwohnern in Anwendung des digitalen Sitzungsdienstes entstanden sind, werden durch eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR ersetzt. Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 EUR, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.

(11) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.stadt-schoenberg.de/> Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Schönberg unter der Internetadresse <https://www.stadt-schoenberg.de>. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Nachrichtlich erfolgt ein Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land - UNS AMTSBLATT. Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in alle Haushalte geliefert.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.stadt-schoenberg.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

§ 14

Ortsteile und deren Vertretung

(1) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile mit Ausnahme der Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg wird durch die Stadtvertretung eine gemeinsame Ortsteilvertretung gewählt. Sie führt den Namen: „Ortsbeirat Schönberg“.

(2) Der Ortsbeirat Schönberg besteht aus sechs Mitgliedern. Für den Ortsbeirat sind aus den nachfolgend genannten Ortsteilen Vertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen:

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow	jeweils 1
Groß Bünsdorf und Klein Bünsdorf	1

Die Wahl erfolgt spätestens vier Monate nach der Kommunalwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Ortsbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt.

(3) Der Ortsbeirat tagt öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 15

Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
3. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V.

§ 16

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

Für die ehemaligen Ortsteile (Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg) der fusionierten Gemeinde Lockwisch wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher ernannt. Sie oder er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Stadtvertreter mit Ausnahme des Stimmrechts.

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wird durch die Bürgerinnen und Bürger für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt. Spätestens 6 Wochen nach der Kommunalwahl erfolgt eine Einwohnerversammlung der Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg, auf der die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher zu wählen ist.

Sie oder er ist Ansprechpartner für die Belange der Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg.

Dieser Paragraph ist bis zum Ablauf der Wahlperiode 2019 - 2024 befristet.

Abschnitt 4 - Schlussvorschriften

§ 17

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 2. Januar 2020

gez. Korn (Dienstsiegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2017

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg zum

31. Dezember 2017 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Straße 17b, in 23942 Dassow, öffentlich aus.

Schönberg, den 14.01.2020

gez. Korn

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Bericht der Stadt Schönberg über ihre Beteiligungen an Unternehmungen in der Rechtsform des privaten Rechts liegt zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 21.01.2020

gez. Korn

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom 9. Januar 2020

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Oktober 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 6. Januar 2020 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Gemeindegebiet

(1) Zur Gemeinde Lüdersdorf gehören neben Lüdersdorf die Ortsteile Boitin-Resdorf, Duvennest, Groß Neuleben, Herrnburg, Klein Neuleben, Palingen, Schattin und Wahrsow.

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

§ 2

Wappen, Siegel und Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde Lüdersdorf zeigt:

Durch einen silbernen Wellenpflahlfaden gespalten; vorn in Rot ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Krone; hinten in Blau: oben neun (3:3:3) goldene Blüten, unten ein goldenes Zahnrad.

(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift GEMEINDE LÜDERSDORF * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

(3) Die Flagge der Gemeinde Lüdersdorf ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilzunehmen.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert sowie bei besonderen Anlässen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder

Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Gemeindevertreterversammlung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen.

§ 6

Anhörung

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

(2) Die Leitung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 7

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung überwacht die Durchführungen ihrer Entscheidungen.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine Erste Stellvertreterin/einen Ersten Stellvertreter und eine Zweite Stellvertreterin/einen Zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 8

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 EUR bis 1.000 EUR zu treffen.

§ 9

Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Gemeindevertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Gemeinde zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 10.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 250 EUR bis 2.000 EUR pro Monat,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 EUR je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR bis 5.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 EUR bis 50.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes 50.000 EUR bis 250.000 EUR,

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze über 25.000 EUR bis 50.000 EUR; bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze über 50.000 EUR bis

100.000 EUR und über die Vergabe freiberuflicher Leistungen innerhalb einer Wertgrenze über 25.000 EUR bis 50.000 EUR. Die Werte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.

(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Fachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen: Finanzausschuss 7 Mitglieder, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt 7 Mitglieder und Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport 5 Mitglieder. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Sondervermögen;
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport,	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

(4) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Eine mehrheitliche Besetzung mit Mitgliedern der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich. Es können sachkundige Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses.

§ 11

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 9 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung. Sie oder er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde Lüdersdorf im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 500 EUR pro Monat, können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei

2.500 €. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB auf der Grundlage der einstimmigen Empfehlung des Bauausschusses.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 12

Entschädigung

(1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.000 EUR. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum 42. Tag fortgezahlt, ab dem 43. Tag entfällt die Aufwandsentschädigung. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei ununterbrochener urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 3 Monate nicht übersteigen.

(3) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 EUR, die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Höhe von 300 EUR. Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfällt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Satz 1.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeindevertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80 €. Weitere sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen und Gemeindevertreterersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1 ½ - fachen des in Abs. 4 festgelegten Sitzungsgeldes.

(6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 €.

(7) Der Stellvertretung des Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 6 pro Tag der Vertretung gewährt.

(8) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land unter der Internetadresse <https://www.schoenberger-land.de>. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Nachrichtlich sind die vorhandenen Schaukästen zu nutzen und erfolgt ein Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT; das Bekanntmachungsblatt wird monatlich an alle Haushalte kostenfrei verteilt und ist gegen Entgelt zu beziehen über Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow. Die Schaukästen befinden sich in Lüdersdorf Hauptstraße, Abzweig Mühlenstraße, Herrnburg Straße Am Bahnhof, Wahrsow Einmündung Lenschower Weg in der Nähe der Fußgängerampel, Palingen Bushaltestelle, Schattin Bushaltestelle, Duvennest Bushaltestelle, Klein Neuleben Bushaltestelle, Groß Neuleben Bushaltestelle und Boitin-Resdorf Hauptstr. 6.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

§ 14

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Der § 12 der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07. 2019 in Kraft. Alle weiteren Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdersdorf, den 9. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Huzel (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüdersdorf vom 21. Januar 2020

Aufgrund der §§ 2, 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§ 11 Abs. 1, 32 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüdersdorf beschlossen:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Darüber hinaus werden an Personen mit besonderen Aufgaben Entschädigungen für die entstandenen Aufwendungen in folgender Höhe gezahlt:

1. Gerätewart - Ortswehr	50,00 EUR/Monat
2. Atemschutzgerätewart Gemeindefeuerwehr	50,00 EUR/Monat
3. Jugendwart	70,00 EUR/Monat
4. stellv. Jugendwart	35,00 EUR/Monat

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Für die Teilnahme an Einsätzen wird den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr pauschal 10,00 EUR je Einsatz gezahlt.

§ 4

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüdersdorf tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Lüdersdorf, den 21. Januar 2020

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Siegel

Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens „Herrnburg Nord“ der Gemeinde Lüdersdorf zum 31. Dezember 2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 den Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens „Herrnburg Nord“ der Gemeinde Lüdersdorf zum 31. Dezember 2017 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für 7 Tage nach Bekanntmachung beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Str. 17 b, in 23942 Dassow, öffentlich aus.

Lüdersdorf, den 13.01.2020

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 17.10.2019 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 mit der Gebietsbezeichnung „Deponie auf dem Ihlenberg“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von rund 207 ha befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes von Selmsdorf, somit unmittelbar an der nördlichen Grenze der Nachbargemeinde Schönberg und südlich der Siedlungsflächen des Hauptortes Selmsdorf (siehe Übersichtsplan in der Anlage).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst zum einen die Flächen, die derzeit dem unmittelbar technischen Deponiebetrieb dienen, und zum anderen direkt daran angrenzende Flächen, die als potentielle Erweiterungsflächen oder Grün- und Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 beabsichtigt die Gemeinde Selmsdorf, die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich zu steuern und insbesondere die

Interessen des Deponiebetreibers mit den gemeindlichen Interessen und den Belangen der angrenzenden Siedlungsflächen zu vereinbaren. Ziel ist es darüber hinaus, Möglichkeiten zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb stehen, zu schaffen. In die Planung sind neben den Anforderungen zum Betriebsablauf der Deponie, insbesondere die Belange zur Ausbildung eines neuen, verkehrlichen Knotenpunktes an der Bundesstraße B 104 sowie die forst- und naturschutzrechtlichen Belange eingeflossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18, die dazugehörige Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 10.02.2020 bis einschließlich zum 12.03.2020

im Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB während folgender Dienststunden:

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenbergerland.de/Bekanntmachungen/Auslegungen> einsehbar.

Gegenüber dem bisherigen Entwurf hat der nun vorliegende Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen erfahren:

- die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde unter Verwendung der aktuellen Hinweise zur Eingriffsregelung, Stand 2018, angepasst,
- in den textlichen Festsetzungen wurde im SO 9 die zulässige Höhe von Schornsteinen, Silos und Masten generell auf 25,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt,
- in den textlichen Festsetzungen wurde im SO9 festgelegt, dass innerhalb des SO 9 keine Anlagen zulässig sind, in denen als Hauptproduktionsziel gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entstehen,
- die verkehrlichen Zuwegungen zum SO 9 sowie zum Gelände der IAG werden als private Verkehrsflächen definiert,
- die Konzeption der Schmutzwasserentsorgung im SO 9 wurde geändert,
- die Konzeption der Regenwasserrückhaltebecken wurde geändert,
- der Umweltbericht wurde hinsichtlich der Beachtung der geschützten Art „Kammolch“ ergänzt,
- im Umweltbericht wurden die Aussagen zur Aufforstung im östlichen Bereich des Plangebietes präzisiert,
- in den Umweltbericht wurde der Nachweis aufgenommen, dass der geplante Bodenabtrag im SO 9 nicht zu hydraulischen Veränderungen im Umfeld des Bauernmoores führt,
- der Gebäudebestand im Plangebiet wurde aktualisiert,
- es erfolgten redaktionelle Änderungen in Begründung und Umweltbericht.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen vorhanden und während der öffentlichen Auslegung verfügbar sind:

1. Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima/Luft, Mensch, Landschafts-/Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind Informationen zu Schutzgebieten und -objekten verfügbar.

Schutzgut Fläche/Boden: Bei Verwirklichung der Planung kommt es zu einem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von offenem belebtem Boden. Es ist mit einer Neuversiegelung von ca. 13,2 ha zu rechnen. Dieser Verlust wird im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfasst und ausgeglichen. Die Vorbelastungen des Bodens sind im Bereich des Plangebietes hoch. Auf mehr als der Hälfte der Fläche wurde Boden abgetragen oder aufgeschüttet. Beeinträchtigungen ergeben sich auch aus den vorhandenen Versiegelungen, die zu einem Verlust der Bodenfunktionen führten.

Schutzgut Wasser: Der Deponiebetrieb (Gebiete SO 1 bis SO 8) verfügt über ein gesondertes Abwasser- und Regenwasserreinigungskonzept, das durch den Bebauungsplan nicht berührt wird. Für das Gebiet SO 9 sind die Anlagen zur Abwasserbeseitigung für häusliches und gewerbliches Abwasser neu herzustellen. Es ist das Ziel, das Schmutzwasser, das im Gebiet SO 9 anfällt, über eine neue oder die bestehende kleine Kläranlage innerhalb des Deponiebetriebes zu behandeln und abzuleiten. Das innerhalb des Gebietes künftig anfallende Prozesswasser (betriebsbedingt verschmutztes Abwasser) ist vor der Ableitung durch jeden künftigen Betrieb in einer firmeneigenen Aufbereitungsanlage vorzuzureinigen. In Ausnahmefällen ist im Rahmen des konkreten Bauvorhabens zu prüfen, ob eine Ableitung des Prozesswassers zum bestehenden Deponiereinigungssystem möglich ist.

In den neu geplanten Gebieten und Verkehrsflächen soll daher das anfallende unbelastete Niederschlagswasser innerhalb von neu herzustellenden Regenwassersammelbecken gesammelt und anschließend gedrosselt in die vorhandene Vorflut, Graben 1/3, eingeleitet werden. Bedeutsam für den Biotopverbund ist das Soll im Bereich der Abgrabungs-/Aufforstungsfläche.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/Schutzgebiete: Es sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umkreis des Plangebietes vorhanden.

Es sind die Anlage von Hecken zur Eingrünung des SO 9 sowie die Aufforstung der Abgrabungsfläche Ost geplant, wodurch neue umfangreiche Gehölzstrukturen entstehen.

Generell besteht eine Vorbelastung vorhandener Biotopstrukturen durch das bestehende Deponiegelände. Durch die im Norden geplante Straße zur Erschließung des SO 9 ist die Entfernung von geschützten Biotopstrukturen erforderlich (z. B. Teile einer Hecke sowie Alleebäume). Dabei wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung die Variante mit dem geringstmöglichen Eingriff in den Naturhaushalt gewählt. Zudem ist die Entfernung eines älteren Pappelbestandes vorgesehen, der teilweise nach § 18 NatSchAG M-V geschützt ist. Für die Baumfällungen und Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Bäumen wurden entsprechende Ausnahmeanträge bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Untersuchungen zum Artenschutz siehe 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Schutzgut Klima: Auswirkungen auf das Klima sind nur im mikroklimatischen Bereich durch Veränderung vorhandener Strukturen im Bereich neuer Baufelder zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Deponiegelände als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Mensch: Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Nähe des Vorhabens zu bestehenden Störeinflüssen, wie Deponiebetrieb, Straßen und Gewerbeflächen, besteht bereits eine deutliche Vorbelastung hinsichtlich Lärm und visueller Beeinträchtigung. Funktionen, wie eine Erholungsnutzung, sind nicht gegeben. Es werden Auswirkungen auf Siedlungen in der näheren Umgebung der Deponie betrachtet (Schalltechnische Untersuchung, siehe 2.). Geplante Heckenpflanzungen unterstützen die visuelle Abschirmung der geplanten gewerblichen Nutzung (SO 9).

Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild ist durch den Deponiebetrieb vorbelastet. Durch die geplanten Nutzungen kann von einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Daher erfolgt im Rahmen der Eingriffsbilanzierung eine gesonderte Eingriffsbewertung von Vertikalstrukturen unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Landschaft. Darüber hinaus sind umfangreiche Eingriffsmaßnahmen geplant, die die Einbindung des SO 9 in die Landschaft unterstützen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet sind keine besonderen Kultur- und Sachgüter bekannt.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Die Kompensationswertermittlung erfolgte mit dem erneuten Entwurf methodisch auf Grundlage der aktualisierten „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2018). Das ermittelte Kompensationsdefizit wird durch interne Kompensationsmaßnahmen sowie durch externe Maßnahmen des Ökokontos „Offenlandlebensräume mit Gewässer- und Gehölzbiotopen am Ihlenberg“ sowie durch Ökokontomaßnahmen der Gemeinde Selmsdorf ausgeglichen.

2. Schalltechnische Untersuchung zum Sonstigen Sondergebiet SO 9 des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf vom 05.03.2018, ALN Akustik Labor Nord GmbH, Lübeck. Unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen für das Sonstige Sondergebiet SO 9 kann der Schutz der Wohnbevölkerung an den nächstgelegenen Immissionspunkten sichergestellt werden.
3. Verkehrsuntersuchung für die Erschließung von Gewerbeflächen auf dem Gebiet der IAG vom 15.11.2017, Logos Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH, Rostock. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des künftigen Knotenpunktausbaus konnte festgestellt werden, dass der geplante Verkehrsknotenpunkt sowohl bei den derzeitigen als auch bei den zukünftigen Verkehrsbelastungen leistungsfähig sein wird.
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 05.03.2018. Für die neue Erschließung der Deponie, das geplante Sonstige Sondergebiet SO 9 mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“ und die Abgrabungsfläche Ost wurde mittels einer Potentialabschätzung die potentielle Betroffenheit von Gehölz- und Bodenbrütern, Fledermäusen und Amphibien festgestellt. Als streng geschützt werden unter den zu erwartenden Vogelarten der Mäusebussard und der Grauwammer eingestuft. Als Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen potentiell der Wanderfalke und der Neuntöter vor. Durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen werden. Vorhandene artenschutzfachliche Untersuchungen für Teilbereiche der Deponie wurden berücksichtigt.
5. Gutachten zu drei Linden im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 vom 10.04.2018, Thomas Franiel, ö.b.v. Sachverständiger, Crivitz. Das Gutachten enthält Aussagen zu Vitalität, Art und Umfang der Schädigung sowie eine Prognose und Maßnahmenempfehlung für drei Allee-Bäume im geplanten Knotenpunkt an der B 104. Im Ergebnis wird gutachtlich festgestellt, dass diese verkehrssicher sind.
6. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 6 Satz 2 LUJVG M-V für die Abgrabungsflächen Ost und West: Es wird festgestellt, dass keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die untersuchten Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind.
7. Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 11.06.2018: Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu dem Bewertungsergebnis, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Beispielsweise wird durch die Planung dem Programmsatz des Landesentwicklungsprogrammes zum Ausbau erneuerbarer Energien auf stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten Rechnung getragen.
8. Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 15.06.2018:

Untere Abfallbehörde: Es werden keine Belange geäußert, die der Planung entgegenstehen. Hinweis der Behörde, dass die abfallrechtlichen Belange hinreichend behandelt wurden.

Untere Bodenschutzbehörde: Es werden keine Belange geäußert, die der Planung entgegenstehen.

Untere Immissionsschutzbehörde: Es werden keine Belange geäußert, die der Planung entgegenstehen. Es wird darum gebeten, Aussagen aus der schalltechnischen Untersuchung als Hinweise auf der Planzeichnung anzubringen.

Untere Wasserbehörde: Es wird der Hinweis gegeben, dass keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen sind. Es werden Hinweise und Maßgaben zur Abwasser- und Regenwasserbeseitigung sowie zum Gewässerschutz benannt.

Untere Naturschutzbehörde: Die in der Begründung genannte Ökokontomaßnahme wird als geeignet angesehen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es werden Hinweise zur Reservierung und Abbuchung der Ökopunkte gegeben. Ebenso werden Hinweise zur Methodik und Darstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zu geschützten Bäumen (§§18/19 NatSchAG M-V) und zu Inhalten der notwendigen Fällanträge gegeben. Des Weiteren erfolgen Hinweise zur Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der Art Kammolch. Ebenso wird die Übernahme der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (V/M 8-11) in die Satzung gefordert. Es werden Hinweise zum Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 und 3 NatSchAG M-V und damit verbundenen Vermeidungsgebot gegeben. Mögliche mittelbare Beeinträchtigungen sind zu prüfen, z.B. Abgrabungen in einer Teilfläche des SO 9. Es sind Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen. Des Weiteren ist ein Biotopbestandsplan den Planunterlagen beizufügen.

9. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes vom 08.06.2018: Es werden Hinweise zu vorhandenen Gewässern 2. Ordnung gegeben, die die Vorflut bilden; einschließlich Darstellungshinweise. Es wird auf die Erforderlichkeit einer Einleiterlaubnis in Gewässer 2. Ordnung hingewiesen sowie auf die wasserrechtlichen Gegebenheiten bzgl. baulicher Maßnahmen an Gewässern.
10. Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018: Es werden allgemeine Hinweise zum Natur-, Wasser- und Bodenschutz gegeben. Darüber hinaus wird auf Anlagen, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt oder angezeigt wurden, hingewiesen, die sich im weiteren Umfeld der Planung befinden.
11. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 09.10.2017: Es wurde der Hinweis erteilt, dass die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt wurden.
12. Forstamt Grevesmühlen vom 19.10.2017: Es wird die Zustimmung zum Vorhaben erteilt, da die Berücksichtigung der Waldbelange erfolgt ist. Es wird weiterhin die Zustimmung zur Errichtung von baulichen Nebenanlagen innerhalb des Waldabstandes erteilt.
13. Zweckverband Grevesmühlen vom 05.06.2018: Hinweise zur Wasser- und Löschwasserversorgung sowie zur Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung.
14. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 22.06.2018: Es werden Hinweise zur Rechtskonformität von festgesetzten Immissionskontingenten gegeben.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

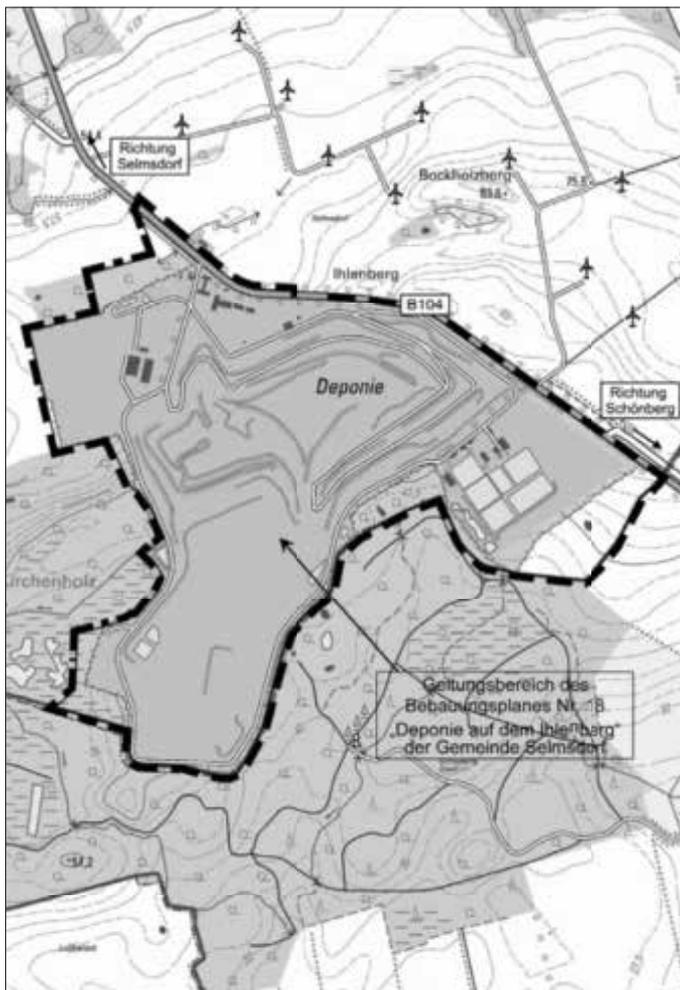
Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Selmsdorf, den 21.01.2020

gez. Marcus Krefß
Bürgermeister Selmsdorf

Siegel

Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf



Särge und Urnen	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnenwahlgrabstätten	§ 19
Urnengemeinschaftsanlagen	§ 20
Gemeinschaftsanlage der Urnengräber im Eichenhain	§ 21
Rasenvahlgrabstätten	§ 22
Rasenreihengrabstätten	§ 23

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 29
Entfernung von Grabmalen	§ 30

Sechster Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 31
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten	§ 32
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 33

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 34
Alte Rechte	§ 35
Bedeutsame Gräber	§ 36
Gebühren	§ 37
Schließung und Entwidmung	§ 38
Rechtsbehelfe	§ 39
Inkrafttreten	§ 40

Amtliche Mitteilungen

Friedhofsordnung vom 17.10.2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Herrnburg/ Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herrnburg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätten	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10

Friedhofsordnung für den Friedhof in Herrnburg

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Herrnburg steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Herrnburg. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herrnburg.

(2) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

(4) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehrriech außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine (Verunreinigungen von Hunden sind von der Person, die den Hund führt, unverzüglich zu beseitigen),
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 3 zu verstoßen.

(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden.

Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumel-

den. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen werktags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung seines Wohnsitzes anzuzeigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach den Bedingungen der Friedhofsordnung.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf

diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätten

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- (a) Erdbestattungen: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
- (b) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

(4) Die Grabstätten sollen in Flucht zu den benachbarten Grabstätten angelegt werden.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Es dürfen keine Säрге, Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen:

- Grabstätten zur Erdbestattung als Wahlgrabstätte oder als Reihengrabstätte mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (s. „Sechster Abschnitt“)
- Grabfelder zur Urnenbestattung als Wahlgrabstätte oder als Reihengrabstätte mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (s. „Sechster Abschnitt“)

§ 17

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Es gelten die Bestimmungen des § 30.

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden, dabei darf der Zeitraum der Verlängerung 30 Jahre nicht überschreiten.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten

(1) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten mit allgemeiner oder zusätzlicher Gestaltungsvorschrift (Bodendecker mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung).

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 20

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlagen (UGA-01 und UGA-02). Diese bestehen aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,50 m x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

(2) Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

(3) Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung.

(4) Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

(5) Die Namen der Verstorbenen werden in UGA -01 auf Metallplatten auf liegenden Steinen angebracht, in UGA -02 erfolgt die Namensnennung per Gravur auf Grabmalen.

(6) Für die Namensnennung ist der Friedhofsträger verantwortlich.

(7) Eine anonyme Bestattung ist zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

(8) Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Grabanlagen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(10) Die Friedhofsverwaltung ist zur Entsorgung jedes widerrechtlich abgestellten Grabschmuckes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

(11) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte Grabschmuck zeitweise zu entfernen.

§ 21

Gemeinschaftsanlage der Urnengräber im Eichenhain

(1) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Gemeinschaftsanlage der Urnengräber im Eichenhain. Auf der mit einem Wall umgrenzten Fläche befinden sich Bäume in einem naturbelassenen Umfeld. Die Bestattung findet somit auf naturbelassenem Waldboden statt.

(2) Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

(3) Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr.

(4) Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Gemeinschaftsanlage der Urnengräber im Eichenhain zu pflegen und in Stand zu halten.

(5) Die Namen der Verstorbenen werden auf einem Grabmal aus Granit mit den Maßen 0,15 m x 0,15 m und einer Höhe von 0,30 m festgehalten.

(6) Für den Erwerb des Grabmals ist der Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zuständig.

(7) Vor Einbringung des Grabmals hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen. Das Grabmal muss in der Höhe 0,10 m aus dem Boden ragen.

(8) Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

(9) Es gilt die Ruhezeit für Urnengrabstätten.

(10) Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Gemeinschaftsanlage ausgewiesen.

(11) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Grabanlagen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(12) Die Friedhofsverwaltung ist zur Entsorgung jedes widerrechtlich abgestellten Grabschmuckes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

(13) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte Grabschmuck zeitweise zu entfernen.

§ 22**Rasenvahlgrabstätten**

(1) Der Erwerb einer Rasenvahlgrabstätte beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Rasenvahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenvahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger.

Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig.

(4) Auf einer Rasenvahlgrabstätte darf nur ein Grabstein gemäß § 24 mit einer Mindesthöhe von 0,50 m und einer Maximalhöhe von 1,00 m durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.

(5) Vor dem Grabmal ist eine Granitplatte zu verlegen. Die Granitplatte soll in der Breite dem Grabmal entsprechend und maximal 0,35 m tief sein. Sie dient als Ablage für Grab- und Blumenschmuck. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte den Grab- und Blumenschmuck zeitweise zu entfernen.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist zur Entsorgung jedes widerrechtlich abgestellten Grabschmuckes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

(7) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(9) Für Rasenvahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

§ 23**Rasenreihengrabstätten**

(1) Der Erwerb einer Rasenreihengrabstätte beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenreihengrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenreihengrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden. Die Grabplatzvergabe erfolgt der Reihe nach.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger.

Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig.

(4) Auf einer Rasenreihengrabstätte darf nur ein Kissenstein in den Maßen 0,40 m x 0,40 m x max. 0,14 m durch einen zulässigen Steinmetz installiert werden.

(5) Vor dem Grabmal kann Grab- und Blumenschmuck abgelegt werden. Im Zeitraum April bis Oktober muss dieser Grabschmuck auf einen Gegenstand beschränkt werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist zur Entsorgung jedes widerrechtlich abgestellten Grabschmuckes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte den Grab- und Blumenschmuck zeitweise zu entfernen.

(8) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(10) Für Rasenreihengrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 17.

Fünfter Abschnitt:**Grabmale und sonstige bauliche Anlagen****§ 24****Mindeststärke der Grabmale**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m,
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 25**Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 26**Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 27**Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 28**Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen instand zu setzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Dem Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Sechster Abschnitt:**Gestaltung und Pflege der Grabstätten****§ 31****Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Großflächige Abdeckungen der Grabstätten (über 75 % der Grabfläche) mit Stein oder steinähnlichen Materialien sind unzulässig. Das Abdecken der Grabstätten mit Kieselsteinen und Splitt ist unzulässig.

(11) Trittplatten aus Naturstein sind zulässig.

§ 32**Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 33**Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Urnengemeinschaftsanlagen UGA 01 und UGA 02 (siehe § 20)

(2) Gemeinschaftsanlage der Urnengräber im Eichenhain (siehe § 21)

(3) Urnenwahlgrabstätten mit Bodendeckern (siehe § 19)

(4) Rasenwahlgrabstätten (siehe § 22)

(5) Rasenreihengrabstätten (siehe § 23)

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 34****Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 35**Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36**Bedeutsame Gräber**

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
 (2) Sind Angehörige nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 37**Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 38**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 39**Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 40**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jeder-

zeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Herrnburg am 17.10.2019



M. Kretschmer
 (Unterschrift)

KRETSCHMER
 (Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

V. Swidersky
 (Unterschrift)

V. Swidersky
 (Name in Blockschrift)

Weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 10. Dezember 2019.

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Haushaltssatzung des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des *Amtsausschusses* vom 17.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt		
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.757.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.072.800 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-314.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.623.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	5.004.300 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf	-380.600 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen ^[1] aus Investitionstätigkeit auf	188.100 EUR
	einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-188.100 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

^[1] einschließlich Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 400.000 EUR

§ 5**Amtsumlage**

Die Amtsumlage wird auf 17,8 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 61,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass nachstehend aufgeführte Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

Festlegungen zu § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 € übersteigen.

Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.408.195 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 613.001 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.329.667 EUR.

Schönberg, den 19.12.2019

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

(Siegel)

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 19.12.2019 amtlich bekannt gemacht.

Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

Für unser stetig wachsendes Aufgabenspektrum suchen wir qualifizierte und motivierte Mitarbeitende, denen wir vielfältige, abwechslungsreiche Aufgaben, umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten und ein gutes Miteinander bieten.

Bei uns erwartet Sie eine vielfältige Tätigkeit als

Baustellenkontrolleur im Bereich Tiefbau (m/w/d).

Diese Stelle ist ab dem 01.03.2020 zu besetzen und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Ihre Aufgaben:

- Kontrolle von Tiefbauarbeiten im gesamten Amtsgebiet im Rahmen des Glasfaserausbaus im öffentlichen Raum
- Durchführung von Bauabnahmen
- Verfolgung der Mängelbeseitigung
- Standort- und Trassenabstimmungen vor Ort

Ihr Profil:

Voraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung und Berufserfahrung im Bereich Tiefbau. Der Führerschein Klasse B wird erwartet. Überwiegend steht ein Dienstwagen zur Verfügung. Jedoch sollte die Bereitschaft zur Nutzung des privateigenen PKW's vorhanden sein. Der Einsatz erfolgt im gesamten Amtsgebiet. Es sind häufig auch Baustellen aufzusuchen, deren Zugänge nicht immer barrierefrei sind. Wünschenswert ist, dass der/die Bewerber/in gute Kenntnisse in der Text- und Datenverarbeitung (Word/Excel/Outlook) besitzt. Von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Kontaktfähigkeit sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung erwartet.

Vergütung:

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 6 bis 9a TVöD (entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung).

Die Besetzung der Stelle sollte in Vollzeit (40 Stunden/Woche) erfolgen. Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Bei entsprechenden Bewerbungen wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Neben einem sicheren Arbeitsplatz bieten wir Ihnen zusätzliche soziale Leistungen wie z. B. Maßnahmen des Gesundheitsmanagements, flexible an Betreuungsbedarfen ausgerichtete Arbeitszeiten, Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, zusätzliche Rentenversicherung (ZMV) sowie anderes mehr.

Im Amt Schönberger Land befinden sich alle Schularten in erreichbarer Nähe. Bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind wir behilflich.

Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugniskopien) sind bis zum **14. Februar 2020** an den Fachbereich I - Zentrale Dienste zu senden. Die Bewerbung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. **Bei Bewerbung per E-Mail bitte ausschließlich Anhänge im pdf-Format einreichen.** Andere Office-Dokumente können nicht verarbeitet werden. Schriftliche Unterlagen sind in Kopie zu übersenden, da diese nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte darauf hinweisen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Kontakt:

Amt Schönberger Land, Fachbereich I
Am Markt 15 in 23923 Schönberg
Tel.-Nr.: 038828 / 330-1110 oder 1111
E-Mail: bewerbung@schoenberger-land.de

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

Für unser stetig wachsendes Aufgabenspektrum suchen wir qualifizierte und motivierte Mitarbeitende, denen wir vielfältige, abwechslungsreiche Aufgaben, umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten und ein gutes Miteinander bieten.

Bei uns erwartet Sie eine vielfältige Tätigkeit als

Sachbearbeiter/in im Liegenschaftswesen (m/w/d).

Diese Stelle ist ab dem 01.04.2020 zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Abwicklung von Grundstücksgeschäften der Gemeinden (Kauf, Verkauf, Erbbau) und Grunddienstbarkeiten/Baulasten einschließlich notarieller Verträge und Eintragungen
 - Vorbereitung und Durchführung von Grundstücksankäufen und -verkäufen
 - Wertermittlung für Liegenschaften auf der Grundlage von Richtpreisen vornehmen
 - Verhandlungen mit Käufern/Verkäufern führen
 - Mittelanforderungen für die jährliche Haushaltsplanung
 - Teilnahme an Grenzfeststellungen
 - Durchführung von Grundstücksbesichtigungen
 - gesetzliche Vertretung im Grundstücksverkehr für unbekannte Erben eines Grundstückes
- Bearbeitung von Land-, Garten- und Jagdpachtangelegenheiten
 - Ausschreibungen durchführen
 - Verhandlungen führen und Verträge zum Abschluss vorbereiten
 - Überwachung der Vertragsinhalte
 - Durchführung von Vor-Ort-Terminen
 - Vorbereitung von Bauerlaubnisverträgen und Verträgen zur zeitweiligen Grundstücksmitbenutzung im Rahmen von Baumaßnahmen
- Führen des Liegenschaftskatasters
- Wahrnehmung von Bodenordnungsaufgaben
- Teilnahme am gemeindlichen Sitzungsdienst

Ihr Profil:

Voraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Angestelltenlehrgang I und eine 5jährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r oder Fachangestellte/r aus den Bereichen Immobilienwirtschaft/Vermessungswesen.

Wünschenswert sind vertiefte Kenntnisse im Grundstücksrecht. Der Führerschein Klasse B wird erwartet. Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und ein ausgeprägtes Analyse- und Urteilsvermögen erwartet.

Vergütung:

Die Eingruppierung erfolgt bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen in die Entgeltgruppe 9a TVöD. Die Besetzung der Stelle sollte in Vollzeit (40 Stunden/Woche) erfolgen. Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Bei entsprechenden Bewerbungen wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Neben einem sicheren Arbeitsplatz bieten wir Ihnen zusätzliche soziale Leistungen wie z. B. Maßnahmen des Gesundheitsmanagements, flexible an Betreuungsbedarfen ausgerichtete Arbeitszeiten, Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, zusätzliche Rentenversicherung (ZMV) sowie anderes mehr.

Im Amt Schönberger Land befinden sich alle Schularten in erreichbarer Nähe. Bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind wir behilflich.

Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung berücksichtigt. Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugniskopien) sind bis zum **21. Februar 2020** an den Fachbereich I - Zentrale Dienste zu senden. Die Bewerbung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. **Bei Bewerbung per E-Mail bitte ausschließlich Anhänge im pdf-Format einreichen.** Andere Office-Dokumente können nicht verarbeitet werden. Schriftliche Unterlagen sind in Kopie zu übersenden, da diese nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte darauf hinweisen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Kontakt:

Amt Schönberger Land, Fachbereich I
Am Markt 15 in 23923 Schönberg
Tel.-Nr.: 038828 / 330-1110 oder 1111
E-Mail: bewerbung@schoenberger-land.de

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Am Markt 15
23923 Schönberg

Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung in der Siemz-Niendorf im Ortsteil Groß Siemz

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVOBl. M-V, S. 434) werden mit Beschluss der Vertretung der Siemz-Niendorf vom 28.11.2019

1. folgende Straßen umbenannt:
 - a) die Dorfstraße im Ortsteil Groß Siemz

Gemarkung: Groß Siemz

Flur: 002

Flurstücke: 000216/001

in den Straßennamen „Maurinestraße“

Die Umbenennungen treten am **01.04.2020** in Kraft.

2. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Irritationen und Missverständnissen bei der Postzustellung im betroffenen Bereich. Auch die Leitstelle des Rettungsdienstes des Landkreises Nord-

westmecklenburg hat bereits auf die irreführende Straßen- und Hausnummernvergabe und die damit verbundenen Probleme bei Rettungseinsätzen hingewiesen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und übersichtlichen Adressierung zum Zwecke der reibungslosen Postzustellung ist genauso bedeutsam wie die Anforderungen anderer öffentlicher Institutionen wie Polizei, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz an eine schnelle und reibungslose Auffindbarkeit von Adressaten. Insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der individuellen Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben und Gesundheit, ist die Siemz-Niendorf hier ihrer Handlungspflicht nachgekommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.04.2020 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.04.2020 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 10.01.2020

i. A. *Schuhr* (Siegel)

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen am 14.01.2020 amtlich bekannt gemacht.

Hinweise für die betroffenen Bürger und Firmen

1. Wir weisen Sie darauf hin, die Änderungen des Straßennamens in den Dokumenten vornehmen zu lassen.
2. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise sind die Inhaber eines Passes oder Personalausweises verpflichtet, ihre Personalausweisdokumente unverzüglich der Ausweisbehörde vorzulegen, wenn sich ihre Anschrift geändert hat. Die Umschreibungen sind **gebührenfrei**.
3. Die Einwohner an den genannten Straßen werden gebeten nach Veröffentlichung im Amtsblatt die Änderungen im Einwohnermeldeamt vornehmen zu lassen. Falls es Ihnen nicht persönlich möglich ist die Dokumente ändern zu lassen, können dies auch Personen für Sie erledigen, denen Sie zu diesem Zweck eine Vollmacht ausgestellt haben.
4. Unser Einwohnermeldeamt in der Amtsverwaltung in der Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag geschlossen

5. Bei der Kfz-Zulassungsbehörde (Landkreis Nordwestmecklenburg, Straßenverkehrsamt, Langer Steinschlag 4, 23936 Grevesmühlen) besteht für den Halter eines Fahrzeuges die Verpflichtung, seine neue Anschrift in den Papieren unverzüglich ändern zu lassen.
6. Eine Benachrichtigung von uns erhalten unter anderem:
 - Finanzamt Wismar
 - Amtsgericht Wismar (Grundbuchamt)
 - Landesamt für Innere Verwaltung
 - Bezirksschornsteinfeger
 - Integrierte Leitstelle Schwerin
 - Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern
 - Abfallwirtschaftsbetrieb Nordwestmecklenburg
 - Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Kataster und Vermessung
 - Deutsche Telekom AG
 - E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg

**Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher**

**Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden
des Amtes Schönberger Land**

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Gemäß dieser Bestimmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B für 2020, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Steuerbescheid ergangen ist, in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden durch das Amt Schönberger Land Änderungsbescheide erstellt.

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes gilt gleiches für die Hunde- und Zweitwohnungssteuer sowie für die Kleinerlei-terabgabe.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Falls Sie das Bankeinzugsverfahren nutzen möchten, können Sie den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates im Internet unter www.schoenberger-land.de verwenden. Eine formlose Erteilung ist ebenfalls möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Gramkow (Tel.: 038828 330-1204, E-Mail: c.gramkow@schoenberger-land.de) oder Frau Kort (Tel.: 038828 330-1205, E-Mail: r.kort@schoenberger-land.de).

Schönberg, 15.01.2020

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land
Der Gemeindevorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in die Stadtvertretung Schönberg

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird festgestellt, dass der Sitz der mit Wirkung vom 31.12.2019 aus der Stadtvertretung Schönberg ausgeschiedenen Person Eggert, Kati auf Grund des Gemeindevahlergebnisses in der Stadt Schönberg am 26.05.2019 auf die Ersatzperson Arnold, Ronny übergeht. Der Übergang des Sitzes wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Gegen vorstehende Feststellung kann gemäß § 46 Abs. 4 i. V. m. § 35 LKWG M-V jeder Wahlberechtigte in der Stadt Schönberg binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe Einspruch bei der Gemeindevorwaltung des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, erheben.

Schönberg, den 13.01.2020

gez. *Lehmann*
Gemeindevorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen am 14.01.2020 amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadt Dassow mit beschränkter Haftung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Stadt Dassow mbH setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Herr Ekkehard Maase
Stellv. Vorsitzende	Frau Anne Brauer
Mitglied:	Herr Klaus-Peter Ninnemann
Mitglied:	Herr Matthias Ober
Mitglied:	Herr Andreas Busch
Mitglied:	Frau Margrit Umling
Mitglied	Herr Florian Müller

Dassow, den 07.01.2020

gez. *A. Pahl*
Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen am 14.01.2020 amtlich bekannt gemacht.

Amt Schönberger Land
Fachbereich III

Das Amt Schönberger Land informiert, dass das Einwohnermeldeamt, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg am **Dienstag, dem 04.02.2020** aus technischen Gründen **geschlossen** ist.

Bestätigungsvermerk und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land vom 21.05.2019 über die Prüfung des Jahresab- schlusses 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg

Der Jahresabschluss 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg zum 31.12.2017 wurde durch den Rech-

nungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, der Stadtvertretung Schönberg die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des städtebaulichen Sondervermögens wurden der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19.12.2019 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 07.01.2020

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen am 14.01.2020 amtlich bekannt gemacht.

Bestätigungsvermerk und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.04.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lüdersdorf

Der Jahresabschluss 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lüdersdorf zum 31.12.2017 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 beschlossen, der Gemeindevertretung Lüdersdorf die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lüdersdorf für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des städtebaulichen Sondervermögens wurden der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03.12.2019 bekanntgegeben. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde Lüdersdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, den 07.01.2020

gez. *Lenschow*
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen am 14.01.2020 amtlich bekannt gemacht.

Bürgerinformationen

Bericht des Bürgermeisters der Stadt Schönberg

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,
liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Ortsteile,

kürzlich wurde ich von der Presse gefragt, was für mich als Bürgermeister in 2019 wichtig war. Einiges davon konnten Sie bereits einem Zeitungsartikel entnehmen. Anderes möchte ich an dieser Stelle erwähnen, denn ich habe den Eindruck, dass manche Information unklar ist und Sie haben in meinen Augen ein Recht auf transparente Informationen.

Was ist also in Schönberg 2019 geschehen? Zunächst einmal hatten wir ein großes Jubiläumsjahr. 800 Jahre Schönberg! Ein Festjahr mit großen und kleinen Höhepunkten. Stadtfest, Kirchenglocke, Vereinsfeste und Umzüge - um nur eine kleine Auswahl zu nennen. In besonderer Erinnerung ist mir dabei der Umzug zur Eröffnung des Stadtfestes geblieben. Es war wieder einmal die Vielfalt der Vereine, Verbände, Unternehmen und Einrichtungen der Stadt und der Ortsteile, die mich sehr beeindruckt hat. Es ist mir eine Freude gewesen, die vielen fröhlichen Gesichter zu sehen. Es war auch ein Jahr der Veränderungen und Anpassung. Unsere Stadt ist um die neuen Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg erweitert worden. Die neue Stadtvertretung hat sich durch die Wahl im Mai 2019 sehr verändert. So haben wir auch mit unserem neuen ersten stellvertretenden Bürgermeister (wohnhaft im Ortsteil Lockwisch) ein deutliches Zeichen auf Einheit gesetzt. Die Einheit, und zwar zwischen Ost- und West, wurde im Jahr 2019 natürlich auch deutlich gefeiert.

30 Jahre Mauerfall waren für uns Anlass und Motivation die Städtepartnerschaft mit Ratzeburg wieder enger zu beleben. Am 9. November haben wir gemeinsam mit der Stadt Ratzeburg auf dem Markt in Ratzeburg den Fall der Mauer gedacht und gefeiert. Nur 3 Tage später fand der Auftakt zu einer Reihe von gemeinsamen Stadtvertreter-sitzungen in Ratzeburg statt.

Was passierte noch in diesem ereignisreichen Jahr? Wir haben uns mit der neuen Stadtvertretung zusammenfinden müssen. Es war und ist nicht immer leicht in gewachsene Strukturen etwas Neues zu pflanzen. Alte Strukturen, die nicht in jedem Fall gut für die Stadt waren, aufzubrechen, ist zäh und zeitraubend. Daher sind die Erfolge sicher nicht so sichtbar und spektakulär wie ein Fördermittelbescheid für eine neue Drehleiter unserer Feuerwehr, über den wir uns natürlich sehr freuen.

Es wäre leicht, viele Dinge aufzuzählen, die nicht in Ordnung sind und in unseren Augen der Stadt nicht zuträglich. Aber das erspare ich mir und Ihnen an dieser Stelle. Stattdessen lade ich Sie gern zu persönlichen Gesprächen wie beispielsweise die Bürgermeistersprechstunde ein, um die städtischen Probleme zu besprechen und vor allem um Lösungen zu finden.

Außerdem freue ich mich immer sehr, wenn Sie die Gelegenheit nutzen und uns in der Stadtvertretung und den Ausschüssen als Zuhörer besuchen und Ihre Fragen und Anregungen einbringen. Gespräche sind aus meiner Sicht der richtige Weg - nicht das übereinander, sondern das miteinander reden, ist entscheidend. Noch ist das neue Jahr erst wenige Wochen alt, doch ich frage mich: was wird sich verändern? Was werden wir gemeinsam schaffen? Die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse arbeiten daran die Situation der Kinder und Jugendlichen in Schönberg zu verbessern. Das betrifft sowohl den Jugendclub, als auch die Schulen. Wir werden die Sanierung der Regionalen Schule in Hinsicht auf den Brandschutz sowie die Ausstattungen vorantreiben. Alles geht natürlich nur, wenn die Finanzierung gesichert ist. Daher arbeiten wir gerade daran die Einnahmen zu verbessern, als auch die Ausgaben zu kontrollieren und schlanker zu machen. Leider ist uns in vielen Fällen die Haushaltssicherung hinderlich. Doch es geht voran. So freut mich besonders, dass der Kindergartenneubau „Regenbogen“ realisiert wird und der Fortschritt des Baues wöchentlich zu bestaunen ist. Ich danke dem Verein Haus des

Kindes sehr für den Mut und das Engagement!

Genauso hoffnungsvoll blicken wir auf das wichtige Thema neue Baugebiete und Schaffung von Wohnraum. Haben Sie mal versucht eine passende und günstige Mietwohnung in Schönberg oder ein Baugrundstück im Stadtbereich zu bekommen? Wir sehen darum in der Schaffung von Bauland und Mietwohnungenein erhebliches Potenzial für Schönberg und unsere Ortsteile. Schönberg - die Stadt ebenso wie ihre Ortsteile - sollen ein lebensfreundlicher Ort für Familien, Kinder und Senioren sein.

Gestatten Sie mir noch einen Blick auf einige aktuellen Ereignisse und Vorhaben. Zunächst sind da die bereits länger bekannten Aufgaben und Problemen der Stadt. Der erwähnte Brandschutz und mögliche Neubau der Regionalen Schule, der Ausbau der Straßen, sowie die Verbesserung und Transparenz der Vorgänge in unserer Stadt. Hinzu kommen die bessere Verbindung von Schönberg und Lockwisch, die Unterhaltung der Feuerwehren, die Aufgaben und Forderungen zum Gewässer- und Naturschutz und die berechtigten Anliegen aus unseren Ortsteilen. Nicht zuletzt arbeiten wir täglich an der Verbesserung der Zusammenarbeit von Ehrenamt und Hauptamt. Dabei bedarf es vieler Anstrengungen - von beiden Seiten.

Ganz aktuell stehen wir vor einer sehr schwierigen Situation, zu der ich hiermit zwischenberichte, da viele Gemüter erhitzt sind. Die Situation um die Nachmittags-/Hortbetreuung. Auch wenn wir als Stadtvertretung keinen gesetzlichen Auftrag zur Lösung haben und wir auch nur mit wenigen Mitteln beisteuern können, möchten und werden wir unsere Möglichkeiten nutzen. So ist es mir gelungen ein erstes Gespräch mit der Landrätin während Ihres Besuches in Schönberg zu diesem Problem zu führen. Es ist mir wichtig, mit allen entscheidenden Beteiligten an einem Tisch gemeinsam eine Lösung zu finden. Mein Angebot ist es, dieses Treffen zu organisieren. Auch bin ich auf der dringenden Suche um Räumlichkeiten zu finden, die zur Betreuung genutzt werden können. So hoffen wir den möglichen Betreibern der Nachmittagsbetreuung die Möglichkeiten zu erweitern, denn wir haben vernommen, dass fehlende Räume derzeit das drängendste Problem darstellen. In diesem Sinne hoffen wir auf eine gute Lösung, insbesondere für unsere Kinder.

Herzliche Grüße

Ihr Bürgermeister
Stephan Korn

Sie können mich auf folgenden Wegen erreichen:
Telefonisch: 038828 330-1900
Elektronisch: buergermeister@stadt-schoenbera.de
Postalisch: Am Markt 15, 23923 Schönberg

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass

Herr Karl-Heinz Düwel

am 27. Dezember 2019 im Alter von 80 verstorben ist.

Herr Düwel hat sich in seiner Zeit als Kommunalpolitiker und amtierender Bürgermeister mit viel Engagement für die Belange der Stadt Schönberg eingesetzt.

Unser Mitgefühl gilt der Familie.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Stadtvertretung und Bürgermeister der Stadt Schönberg

Vorankündigung

Aktionstag

"Sauberes Schönberg"

Am Sa 28.3.2020 / 9-12 Uhr

weitere Infos gibt es im nächsten Amtsblatt



Winterferienprogramm vom 10.02. - 21.02.2020



Stadtjugendpflege Schönberg

Anmeldungen ab 30.01.2020, 14:00 - 18:00 Uhr
Jugendclub, Feldstr. 28, 23923 Schönberg
Tel.: 038828 234880



Montag, den 10.02. - Kochen im Jugendclub

Wir wollen heute Pizza, Pizzabrötchen und Flammkuchen herstellen und genießen (evtl. Frischhaltedose mitbringen).

Treffpunkt: 10:00 Uhr Jugendclub
Ende: 12:30 Uhr Jugendclub
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 4 €

Dienstag, den 11.02. - Kino Lübeck

Wir schauen uns den Film „Die fantastische Reise des Dr. Dolittle“ an. Dr. Dolittle kann mit Tieren sprechen. Als die Königin krank wird, begeben seine Tiere und er sich auf die Reise, um ein Heilmittel zu finden. Eine kleine Portion Popcorn gibt es natürlich auch.

Treffpunkt: **Uhrzeit wird noch mitgeteilt**
Jugendclub Schönberg
Rückkehr: **Uhrzeit wird noch mitgeteilt**
Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren (bitte Sitzerrhöhung bis 12 Jahre mitbringen!)
Kosten: 6 €

Mittwoch, den 12.02. - Kletterhalle

Wir fahren in die Kletterhalle „Urban Apes“ nach Lübeck. Dort erklärt uns ein Trainer alles rund ums Klettern, Sichern und Abseilen.

Treffpunkt: 10:15 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: ca. 13:45 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 10 €
Hinweis: **Hallenturnschuhe mitbringen, ansonsten Ausleihe gegen Gebühr (3,- €) möglich! Bitte Sitzerrhöhung bis 12 Jahre mitbringen!**

Freitag, den 14.02. - Soccerturnier

Der FC95 und die Stadtjugendpflege veranstalten ein Indoor Soccerturnier für und mit Euch. Nähere Infos gibt es in der beiliegenden Ausschreibung. Team-Anmeldung im Jugendclub bis zum 10.02.2020.

Beginn: 16:00 Uhr Palmberghalle Schönberg
Ende: ca. 21:00 Uhr Palmberghalle Schönberg (je nach TN-Zahl)
Alter: AKI 10 - 14 Jahre/AK II ab 15 Jahren (je Team max. 5 Spieler)
Kosten: nix
Hinweis: **Hallenschuhe und Sportbekleidung sind Pflicht! Taschengeld für Getränke und Snacks mitnehmen!**

Montag, den 17.02. - Spielenachmittag

Wir spielen heute Nachmittag Brettspiele, Kartenspiele, Stadt-Land-Fluss oder was Ihr wollt. Gerne tolle Spiele mitbringen!

Treffpunkt: 15:00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: ca. 17:00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 1 €

Dienstag, den 18.02. - Eiszauber Lübeck

Heute fahren wir zur Eisbahn auf den Lübecker Marktplatz und drehen die eine oder andere Runde zu fetziger Musik.

Treffpunkt: 09:00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: 14:00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: 5 € (Eintritt & Leihschlittschuhe)
Hinweis: **Handschuhe und Wechselkleidung sind Pflicht!**

Mittwoch, den 19.02. - Herzhafte Snacks

Heute wollen wir herzhafte Snacks zubereiten und natürlich auch verspeisen. Angedacht sind Schnecken, Wraps oder Partybrote. Wer ein tolles Rezept hat, kann es gerne zur Anmeldung mitbringen.

Treffpunkt: 11:00 Uhr Jugendclub Schönberg
Ende: ca. 13:00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren
Kosten: 4 €

Donnerstag, den 20.02. - Mosaiktechnik

Frau Birnbaum aus der Bücherei Schönberg bastelt mit Euch Blumentöpfe für Frühblüherzwiebeln in der angesagten Mosaiktechnik.

Treffpunkt: 15:00 Uhr Bücherei Schönberg
Rückkehr: 18:00 Uhr Bücherei Schönberg
Alter: ab 10 Jahren
Kosten: 4 €

Freitag, den 21.02. - Bowling

Wir fahren zum Vegas-Bowling nach Lübeck. Werft so viele Strikes Ihr könnt und räumt einen der Preise ab!

Treffpunkt: 13:15 Uhr Jugendclub Schönberg
Rückkehr: ca. 17:00 Uhr Jugendclub Schönberg
Alter: ab 8 Jahren (bitte Sitzerrhöhung bis 12 Jahre mitbringen)
Kosten: 7 € (inkl. Leihschuhe & 2 Getränken)
Hinweis: Taschengeld mitnehmen

Für alle Angebote ist es zwingend notwendig die Anmeldekarte mit Einverständniserklärung auszufüllen!

Den Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung bekannt, dass das jeweilige Kind nicht ständig beaufsichtigt werden kann, die Aufsichtspflicht des Veranstalters insoweit eingeschränkt ist. Die Stadt Schönberg übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und Schäden. Für die durch die Teilnehmer herbeigeführten Haftpflichtschäden haften die gesetzlichen Vertreter der Kinder nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Veranstalter nimmt sich das Recht heraus, bei Verletzung der aufgestellten Regeln oder des Jugendschutzgesetzes, den zu Betreuenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, bzw. abholen zu lassen.



Anmeldung nur persönlich und nach Zahlung des jeweiligen Kostenbeitrages möglich!

Inhaber einer Bildungskarte bringen diese bitte zur Anmeldung mit. Die Angebote der Stadtjugendpflege Schönberg sind förderungsfähig nach dem BuT-Paket!

Anmeldung nur persönlich und nach Zahlung des jeweiligen Kostenbeitrages möglich!



Soccer-Turnier in Schönberg

Ausschreibung

Veranstalter: Stadtjugendpflege Schönberg, FC Schönberg 95 e. V.

Termin: **Freitag, 14.02.2020 ab 16.00 Uhr**

Spielort: Palmberghalle, Rudolf-Hartmann-Str. 2a

Anmeldung: Bis **10.02.2020** im Jugendclub und bis ½ Stunde vor Turnierbeginn, falls noch Plätze frei sind!

Spielmodus: **16:00 Uhr** AK I **10 - 14 Jahre**
18:30 Uhr AK II ab 15 Jahre
 Jungen - und Mädchenmannschaften sind zugelassen
 Staffeleinteilung am Spieltag je nach Meldung.
 Vereinsspieler sind zugelassen.
 Gespielt wird auf einer Indoor-Soccer-Anlage.

Mannschaftsstärke: Maximal 5 Spieler pro Team.
 Gespielt wird 3 gegen 3.
 Jede teilnehmende Mannschaft gibt sich einen **Teamnamen**.

Ordnung und Sicherheit: Es gilt die Hallenordnung. Bitte Sportsachen mitbringen.
 Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
Es gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot in der Halle und auf dem Gelände der Sporthalle!

Auszeichnungen: Die jeweils drei erstplatzierten Teams erhalten einen Preis.

Wir freuen uns auf ein schönes Fair-Play-Turnier und wünschen allen Mannschaften viel Spaß und Erfolg!

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r damit einverstanden, dass mein Kind zu den oben aufgeführten Bedingungen an den Veranstaltungen des Schönberger Winterferienprogrammes teilnehmen darf.

Ort, Datum _____ **Unterschrift** _____

Anmeldung

Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Alter: _____

Telefon: _____

Anmeldung für folgende Veranstaltungen:

- Kochen im Jugendclub** / 4 €
- Kino „Dr. Dolittle“** / 6 €
- Kletterhalle** / 10 €
- Soccerturnier** / 0 €
- Spielenachmittag** / 1 €
- Eiszauber Lübeck** / 5 €
- Herzhafte Snacks** / 4 €
- Mosaiktechnik** / 4 €
- Bowling** / 7 €

Bericht des Bürgermeisters der Gemeinde Lüdersdorf

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auch wenn der Jahreswechsel dieses Mal mit dem Start ins neue Jahrzehnt etwas Besonderes war, geht inzwischen für die meisten von uns doch der gewohnte „Trott“ wie sonst zu Jahresbeginn wieder los: Die Tannenbäume sind längst abgeschmückt, viele sind wieder in den Ortsteilen eingesammelt worden für das gemeinsame „Tannenbaum-Verbrennen“ - meist als Aktion der jeweiligen Feuerwehrfördervereine mit den Jugendwehren, so in Schattin, dann auch in Lüdersdorf/Wahrsow. Hier freut man sich, gleich im neuen Jahr zu netten gemütlichen Runden zusammen zu kommen, wie ich es in Schattin erlebte. Zudem konnte ich dort den Ortswehrführer Olaf Abel zu seinem 25-jährigen Dienstjubiläum in der Feuerwehr Schattin beglückwünschen. Dass es bereits einen Tag später zu einem Löscheinsatz wegen eines Schuppenbrandes an der ehemaligen Fischerhütte in Herrnburg am Forellenteich kam - die dunkle Rauchwolke war weithin zu sehen - zeigt die ungebrochene Einsatzbereitschaft unserer Wehren auch im neuen Jahr. Dies ist auch Thema auf den nun anstehenden Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren - den Auftakt machten die Kameraden in Neuleben/Boitin-Resdorf, erstmals unter Leitung des neuen Ortswehrführers Roy Hentschel, am 17. Januar 2020. Es folgen - praktisch im Wochentakt - die Versammlungen der Herrnburger Wehr, darauf Palingen, Schattin sowie Lüdersdorf.

Den Abschluss bildet Ende Februar die große Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Lüdersdorf. Besonders freue ich mich, wenn ich dabei jeweils auch neue Feuerwehrleute begrüßen sowie zu erfolgreichen Lehrgangsteilnahmen und Beförderungen gratulieren kann. Daher möchte ich schon an dieser Stelle allen Kameradinnen und Kameraden für ihre stete große Einsatzbereitschaft im vergangenen Jahr danken - alle haben in gutem Zusammenwirken viel für die Sicherheit unserer Bürger, aber auch für unsere Gemeinde geleistet.

Auch zu Jahresbeginn tat sich bei der Buslinie 390, die ja seit geraumer Zeit durch unsere Gemeinde bis nach Lübeck herein verkehrt, eine drastische Fahrplanänderung auf. Wie ich beim unmittelbaren Gespräch mit dem Geschäftsführer der Nahbus GmbH mir sagen lassen, liege die Auslastung dieser Verbindung an unseren Haltstellen bei unter 10 % gemessen an den bei Schaffung dieser Linie zu Grunde gelegten (berechneten) Fahrgastzahlen. Nun stehen gemeinsamen Überlegungen an, in welchem Umfang die Linie weiterhin in unserer Gemeinde entlang der Landesstraße 02, also den Hauptstraßen von der Raddingsdorfer Kreuzung kommend gehalten werden kann. Denn über die Buslinie als solche freuen wir uns natürlich, aber sie muss auch genutzt werden. Weiterhin besteht jedenfalls das Angebot, die Möglichkeit des



Anrufbusses zu nutzen. Auch dies sollte stärker in Anspruch genommen werden. Hierzu wird die Nahbus GmbH auch noch weiter informieren, so wie ich für die Gemeinde das weitere Gesprächs- und Verhandlungsangebot des Busbetriebs nutzen werde.

Zum Thema Hortbau in Herrsburg muss ich leider mitteilen, dass das Warten auf die Baugenehmigung sich immer noch hinzieht. Es liege an dem fehlenden Brandschutzgutachten, das von einem (privaten) Sachverständigenbüro zu erstellen ist, wie mir der stellvertretende Landrat auf unsere Anfrage mitteilte. Einen kleinen Lichtblick gibt es in Sachen Beschilderung an der neuen KiTa in Herrsburg: Endlich sind die zumindest schon einmal die Stangen für die Verkehrsschilder „Tempo 30 km/h“ von der Straßenmeisterei gestellt worden, die Schilder selbst werden dann montiert bzw. hoffentlich bereits montiert sein, wenn Sie das neue Amtsblatt in Händen halten.

Nun seien Sie herzlich begrüßt,

Ihr
 Erhard Huzel
 Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

01.02.2020 ab 13 Uhr	Sonderausstellung „Verlegte Kunst“ im Volkskundemuseum Schönberg	Volkskundemuseum in Schönberg e. V.
06.02.2020 19 Uhr	Klönabend mit Thomas Lenz im Volkskundemuseum Schönberg	Volkskundemuseum in Schönberg e. V.
14.02.2020 ab 16 Uhr	Soccer-Turnier in der Palmberghalle in Schönberg	Stadtjugendpflege Schönberg und FC Schönberg 95
20.02.2020 19 Uhr	Naturkundlicher Vortrag „Dummersdorfer Ufer“ im Volkskundemuseum	Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.



Öffnungszeiten im Winter:

Dienstag	13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	11:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	11:00 - 17:00 Uhr
Samstag	13:00 - 17:00 Uhr

sowie nach Voranmeldung

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.

Feldstraße 28, 23923 Schönberg,
 Tel. 038828 238288 www.buecherei-schoenberg.de
 gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:00 Uhr
Freitag:	14:30 - 18:00 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen Senioren der Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	Senioren der Stadt Schönberg

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischaun und mitmachen!

Montag	19:00 - 20:00 Uhr	Bauch-Beine-Po Fitnesskurs
Dienstag	17:30 - 18:30 Uhr	Dance4Kids (ab 3 Jahren)*
	18:15 - 19:00 Uhr	Drums Alive® (für Kinder ab 8 Jahren, Jugendliche und Erwachsene)
Mittwoch	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
	16:30 - 17:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (ab 7 Jahren)*
Donnerstag	17:30 - 18:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (Fortgeschrittene)*
	19:00 - 20:00 Uhr 20:00 - 21:00 Uhr	Rückentraining für Geübte Lady's Basketball (für alle Ladies, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

* Die Veranstaltungen finden im Gymnastikraum der Palmberghalle statt. Bei Interesse bitte melden bei Frau Nicole Scherдин (0170 2852957 oder www.nickys-tanztreff.de)

Nachruf

Die Stadt Dassow trauert um

Herbert Tonn

der am 01. Januar 2020 verstorben ist.

Herbert Tonn war seit dem 01.06.1975 bei der Stadt Dassow beschäftigt, zu Anfang als Platzmeister, später als Gemeindearbeiter und dann bis zum Eintritt in das Rentenalter über die Firma E&D Bau als Schulhausmeister.

Ehrenamtlich setzte er sich sehr für den Sport in Dassow ein und hat im Rassegeflügelverein mitgewirkt.

Wir verlieren mit ihm einen engagierten, pflichtbewussten und liebenswerten Bürger unserer Stadt. Wir werden ihn stets in guter Erinnerung halten.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Für die Stadt Dassow
 Annett Pahl
 Bürgermeisterin

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg Januar/Februar 2020

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
31.01.2020 19 Uhr	Mitgliederversammlung im Foyer der Palmberghalle	FC Schönberg 95

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Badminton
	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

D	2007/08
E	2009/10
F	2011/12
Mädchen	2007 - 2010

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15,
23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Kathari-nenhaus	Wirbelsäulen-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Kathari-nenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palm-berghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmer-training für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mitt-wochs, 14-täglich	17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Schönberg, im Naturbad

FC Schönberg 95

Trainingsplan 2020 - Kunstrasen

Montag:	15:00 - 16:30 Uhr	E2
	15:00 - 16:30 Uhr	Mädchen
	16:00 - 17:30 Uhr	C2
	17:30 - 19:00 Uhr	A und B1
	19:00 Uhr	Alte Herren/2. Männer
Dienstag:	14:30 - 16:00 Uhr	F
	16:00 - 17:30 Uhr	E1 und D2
	17:30 - 19:00 Uhr	B1 und C1
	19:00 - 20:30 Uhr	1. Männer
Mittwoch:	15:00 - 16:30 Uhr	E2
	15:00 - 16:30 Uhr	Mädchen
	16:00 - 17:30 Uhr	D1 und C2
	17:30 - 19:00 Uhr	C1 und A
	19:00 - 20:30 Uhr	2. Männer
Donnerstag:	14:30 - 16:00 Uhr	F
	16:00 - 17:30 Uhr	E1 und D2
	17:30 - 19:00 Uhr	B1 und C1
	19:00 Uhr	1. Männer
Freitag:	15:00 - 16:30 Uhr	D1
	17:30 - 18:30 Uhr	A (Rasenplatz)
Altersklassen:	A	2001/02
	B	2003/04
	C	2005/06



Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e. V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13 A
(gegenüber der Palmberghalle)
Weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining/ 7 - 10 Jahre
	18:00 - 19:30	Jugendliche/ 11 - 17 Jahre
	19:30 - 21:00	Erwachsene/ab 18 Jahre
dienstags ab 15.10.	17:00 - 18:30	Kampfwerge/4 - 6 Jahre
	19:00 - 20:00	Frauensportgruppe

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e. V.



Ausgezeichnet mit der „Sportplakette des Bundespräsidenten“
Mitglied im Landesschützenverband und Landdessportbund
Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift: Feldstr. 37, 23923 Schönberg
Schießanlage: Arno-Esch-Straße 17

Trainingsmöglichkeiten

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e. V.

Donnerstag: 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag: 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Ausnahmemöglichkeiten bitte nach Rücksprache mit dem Kapitän der Schützenzunft Horst Ketzler unter Tel.: 038828 24229 bzw. unter horst.ketzler@gmail.com.

Auf der Schießanlage der Schützenzunft stehen nachfolgende Voraussetzungen zur Verfügung:

- Langwaffen Kleinkaliber auf 50 Meter,
- Kurzwaffen Groß- und Kleinkaliber auf 25 Meter,
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter,
- Bogenschießen.

Für private und gesellschaftliche Feierlichkeiten bietet die Schützenanlage im eigenen Schützenhaus ideale Möglichkeiten.

Nachfragen/Rücksprachen bitte unter: Tel.: 038828 24229 bzw. 038828 25377

Wir freuen uns, Sie als sportlich Interessierte und Freunde des Traditions- und Brauchtums im Schützenwesen auf unserer Sportanlage, Arno-Esch-Straße 17 in 23923 Schönberg begrüßen zu dürfen. Schauen Sie einfach einmal vorbei. Wir freuen uns über Ihren Besuch.

gez. H. Ketzler

Kapitän der Zunft

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Januar/Februar 2020

**Sie wissen noch nicht was der Februar für Sie bereit hält?
Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!**

immer dienstags	Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo?	Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrsburg
Wann?	14:30 Uhr
Veranstalter:	Seniorenclub

immer mittwochs
 Wo? Skatnachmittag
 Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in
 Herrnburg
 Wann? 14:00 Uhr
 Veranstalter: Seniorenclub

Donnerstag, 30.01., 13.02. u. 27.02.
 Wo? Spielnachmittag
 Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in
 Herrnburg
 Wann? 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Veranstalter: Seniorenclub

**Angebote
 des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.**

Informationen: Oliver Lischtschenko 0170 8501502 -
 1. Vorsitzender;
 Karl Borrmann 0172 4250780,
 Max Käbber 0174 3125306 - Abteilung Fußball
 Astrid Meiners 0178 6020002, Frauensport +
 Badminton

Dienstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20:00 - 21:30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Donnerstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

**Angebote
 des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.**

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo
 Montag 17:00 - 18:00 Uhr für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
 Montag 17:00 - 18:30 Uhr für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
 Montag 18:30 - 20:00 Uhr für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene
 Mittwoch 17:00 - 18:30 Uhr für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
 jeweils am 20:00 - 21:30 Uhr „offene Matte“
 letzten Freitag im Monat für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen
 Montag: 16:00 - 17:00 Uhr für 1- und 2-jährige Kleinkinder
 17:00 - 18:00 Uhr für 3- bis 5-jährige Kinder

Bodyforming
 Montag 18:05 - 18:55 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Hatha-Yoga
 Montag 19:00 - 20:15 Uhr

FACTS
 Mittwoch 18:00 - 19:00 Uhr
 19:00 - 20:00 Uhr

Taekwondo
 Dienstag 18:30 - 19:30 Uhr für Kinder

19:30 - 20:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene
 Donnerstag 18:30 - 19:30 Uhr für Kinder
 19:30 - 20:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus
 Donnerstag 16:30 - 18:00 Uhr

Zumba
 Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr für Erwachsene
 Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

**Angebote
 des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.**

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg
 SFH Vereinsheim Gärtnerieweg 9
Montag:
 16:30 - Zirkus
 18:00 Uhr
 19:00 - Tischtennis
 22:00 Uhr
Dienstag:
 10:00 Uhr Nordic Walking
 15:00 - Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
 15:45 Uhr Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 Jahre
 16:30 - Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
 17:15 Uhr Zumba
 18:45 - Freizeitfußball
 19:45 Uhr
 20:00 - Freizeitfußball
 21:30 Uhr
Mittwoch:
 17:00 - Sport-Mix für Kinder (1. - 4. Klasse)
 18:00 Uhr
 18:00 - Tischtennis
 22:00 Uhr
Donnerstag:
 18:00 - Sportmix
 19:30 Uhr
 19:30 - Badminton
 22:00 Uhr
Freitag:
 17:30 - Just For Fun Volleyball
 19:00 Uhr
 19:00 - Volleyball Jugendliche
 20:30 - Volleyball Jug. u. Erwachsene
 22:00 Uhr
Montag:
 17:00 - Qigong
 18:30 Uhr
 19:00 - Balance Aerobic, Fitness
 20:00 Uhr
 20:00 - Fatburner
 21:00 Uhr
Dienstag:
 09:30 - Turnen mit Kindern der Tagesmütter
 10:30 Uhr

15:30 - Ballett (6 - 9 Jahre)
 16:30 Uhr Ballett (10 - 13 Jahre)
 17:30 Uhr Fit älter werden
 18:30 Uhr
 18:45 - Yoga (externes Angebot)
 20:00 Uhr
Mittwoch:
 19:30 - funktionelles Training
 20:30 Uhr

Donnerstag:
 16:30 - „Zumba-Kids“
 17:30 Uhr
 18:45 - Yoga (externes Angebot)
 20:00 Uhr
 18:00 - Zumba Step
 19:00 Uhr

Trainingszeiten unserer Kinder- und Jugendfußballer auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg:

montags:
 16:30 - 18:00 Uhr E-Jugend Jahrg. 2008/2009
 F 2-Jugend Jahrg. 2011
dienstags:
 16:30 - 18:00 Uhr C-Jugend Jahrg. 2004/05
 D 1-Jugend Jahrg. 2006

mittwochs:

16:30 - 18:00 Uhr D 2-Jugend Jahrg. 2007
F 1-Jugend Jahrg. 2010

donnerstags:

16:30 - 18:00 Uhr C-Jugend Jahrg. 2004/05
D 1-Jugend Jahrg. 2006
F 2-Jugend Jahrg. 2011

freitags:

15:00 - 16:30 Uhr D 2-Jugend Jahrg. 2007
16:30 - 18:00 Uhr E-Jugend Jahrg. 2008/09
F 1-Jugend Jahrg. 2010
G-Jugend Jahrg. 2012/13

Jeder, der Lust hat, kann einfach zu den angegebenen Trainingszeiten vorbei schauen.

Sämtliche Fragen beantwortet telefonisch Lars Junker, Tel.: 0176 56820944

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow, Lübecker Straße 50

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse, auf Plakaten, auf der Dassower Internetseite aber auch bei „Kiek in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote

Montag:

14:00 - 17:00 Uhr Gedächtnistraining
14:00 - 17:00 Uhr Töpfern

Dienstag:

14:00 - 17:00 Uhr Spielgruppe

Mittwoch:

14:00 - 17:00 Uhr Seniorengymnastik
Alle 14 Tage 15 Uhr Stricken „Wolliges Vergnügen“

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr Spielenachmittag

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden im Aushang, in der Presse und auf der Dassower Internetseite bekannt gegeben.

Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagsgästen ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeerunde ein und es gibt ein kleines kulturelles Programm.

Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum (max. 35 Personen) und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs

Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow

Telefon: 0163 5070561

Veranstaltungen der Stadt Dassow im Februar 2020

Informationsnachmittag zum Schloss Pötenitz

Wann: 01.02.2020, 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Wo: Gelände vor dem Schloss an der Schlossallee

Vorstellung der Chronik

Wann: 01.02.2020, 19:00 Uhr
Wo: Gemeindehaus Harkensee

Feierlichkeit zu 30 Jahren Grenzöffnung Pötenitz-Priwall

Wann: 02.02.2020, 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Treffpunkt: am Strandzugang 1 - Pötenitz

Gesprächsrunde mit Frühstück

Gast: Karin Lechner, Vorsitzende des Seniorenbeirates NWM
Wann: 04.02.2020, 9:30 Uhr
Wo: Familienbegegnungsstätte Dassow

Faschingsnachmittag

Wann: 08.02.2020, 14:00 Uhr
Wo: Familienbegegnungsstätte Dassow

Zweiter Dassower Abend

Wann: 15.02.2020, 18:00 Uhr
Wo: Altenteilerkate Dassow

Andacht zum Aschermittwoch

Wann: 26.02.2020, 17:00 Uhr
Wo: Ev.-luth. Kirche Dassow

Heimat- und Tourismusverein Dassow - Tor zur Ostsee e. V.

Der Heimat- und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatstube) in Dassow, Lübecker-Straße 74. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimatstube. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80601 (Frau Hannelore Bruschi), 038826 974012 oder mobil unter 0176 50015584 (Herr Hans Espenschied) möglich.

Sportangebote des SV Dassow 24

Kontakt SV Dassow 24 e. V., Tel. 038826 80271

E-Mail: svdassow24ev@web.de

Abteilung Fußball auf dem Sportplatz

Fußball (ab Mitte März 2020)

G-Jugend	Montag	15:30 - 16:45 Uhr	
Ansprechpartner	Marko Köhl (nach Wetter ggf. auch in der Dornbuschhalle)		
F-Jugend	Montag	17:30 - 18:30 Uhr	
	Mittwoch	17:30 - 18:30 Uhr	
Ansprechpartner	Andy Wehr & Fabian Horn		
E-Jugend	Di. und Do.	16:30 - 18:00 Uhr	
Ansprechpartner	Stefan Wesselow		
D-Jugend	Montag	16:45 - 18:15 Uhr	(Sportplatz Dassow)
	Mittwoch	16:45 - 18:00 Uhr	(Kalkhorst)
Ansprechpartner	Andre Ney und Enrico Brode		
C-Jugend	Montag	17:15 - 18:45 Uhr	(Sportplatz Dassow)
	Mittwoch	17:15 - 18:45 Uhr	(Kalkhorst)
Ansprechpartner	Marko Köhl und Lars Lange		
Herren	Di. und Do.	19:00 - 20:30 Uhr	
Ansprechpartner	Nils Steinhagen		
Oldies (Ü35)	Freitag	ab 18:00 Uhr	
Ansprechpartner	Martin Freitag u. Andre Bischoff		
Dornbuschhalle			
<u>Basketball</u>			
Montag	16:30 - 19:00 Uhr	Training Jugend U10, U14, U16	
Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr	Training U18	
Ansprechpartnerin	Frau Neubauer (U10, U14, U16)		
<u>Volleyball</u>			
Montag	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene	
Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene	
Ansprechpartner	Herr Henning Faasch		
<u>Gymnastik</u>			
Dienstag	19:30 - 20:30 Uhr	Training Damen	
Mittwoch	16:00 - 19:00 Uhr	Training RSG Girls	
Mittwoch	15:00 - 16:00 Uhr	Eltern Kind Turnen	
Ansprechpartnerin	Frau Jenny Grossmann		

Radsport

Di. und Do. Training draußen, Treffpunkt nach Vereinbarung

Ansprechpartner Herr Ingo Eichberg

Judo

Di. und Do. 17:00 - 18:30 Uhr Training Jugend

Di. und Do. 18:00 - 19:30 Uhr Training Erwachsene

Ansprechpartner Rene Pormetter

Kraftsport

Training im Vereinsheim in der Grevesmühlener Straße 28 jederzeit nach Vereinbarung
(Kontakt über David Mulks)

Sportangebote des Dassower Breitensport Verein e. V.

Zu erreichen unter: dassowerbsv@gmx.de oder Telefon: 0151 55230658

Vereinshaus Harkensee, Straße der Jugend 14

Tanzen Kinder

Montag Hip Hop Kinder 5 - 8 Jahre 16:15 - 17:00 Uhr
Hip Hop Kinder 8 - 16 Jahre 17:00 - 17:45 Uhr

Tanzen Jugendliche/Erwachsene

Montag Standard & Latein
Kinder/Jugendliche 17:45 - 18:30 Uhr
1. Tanzkreis 18:30 - 20:00 Uhr
2. Tanzkreis 20:00 - 21:30 Uhr

Hatha-Yoga

Mittwoch Hatha Yoga für Erwachsene 19:00 - 20:30 Uhr

Zumba/Fit & Funky

Donnerstag 19:30 - 20:30 Uhr

Dornbuschhalle Dassow**Kinderturnen „Turnstrolche“**

Mittwoch Kinderturnen von 3 bis 6 Jahre 15:30 - 16:15 Uhr
Kinderturnen von 6 bis 10 Jahre 16:30 - 17:15 Uhr

Badminton

Mittwoch Kinder von 6 bis 11 Jahren 17:45 - 18:30 Uhr
Kinder von 11 bis 16 Jahren 18:30 - 19:30 Uhr
Erwachsene 19:30 - 21:00 Uhr

Gymnastik

Donnerstag Erwachsene 18:30 - 19:30 Uhr

Veranstaltungen in der Gemeinde Selmsdorf im Monat Januar/Februar 2020

Termin	Veranstaltung	Veranstalter
30.01.2020 15 Uhr	Seniorencafe - Aula	Gemeinde Selmsdorf
31.01.2020	Kinderdisco - Aula	Gemeinde Selmsdorf
01.02.2020	Erwachsenenfasching - Sporthalle	Gemeinde Selmsdorf
02.02.2020	Kinderfasching - Sporthalle	Gemeinde Selmsdorf
27.02.2020	Seniorencafe - Aula	Gemeinde Selmsdorf

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein '94 e. V.

(SSV - 94 e. V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:

14:00 Uhr - 15:00 Uhr Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr Aerobic

Dienstag:

19:00 Uhr - 21:30 Uhr Fußball Freizeit

Mittwoch:

19:30 Uhr - 21:00 Uhr Badminton und Tischtennis

Donnerstag:

18:15 Uhr - 19:15 Uhr Kraft und Ausdauer
19:30 Uhr - 21:30 Uhr Volleyball

Samstag:

10:00 Uhr - 14:00 Uhr Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e.V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823-54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:

17:00 - 18:30 Uhr C-Junioren Fußball (U15)

Dienstag:

16:30 - 18:00 Uhr E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr D-Junioren Fußball (U 13)

Mittwoch:

17:00 - 18:30 Uhr C-Junioren Fußball (U 15)
18:30 - 20:00 Uhr Herren Fußball

Donnerstag:

16:30 - 18:00 Uhr E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr D-Junioren Fußball (U 13)

Freitag:

16:00 - 17:00 Uhr G-Junioren Fußball (U 7)
16:00 - 17:00 Uhr F-Junioren Fußball (U 9)
17:30 - 19:15 Uhr A-Junioren Fußball (U 19)

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e. V.

Montag	Akrobatik	15:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	Yoga	18:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15:00 bis 16:00 Uhr
	Akrobatik	16:00 bis 20:00 Uhr

Ansprechpartner:

Karen Wigger, Mobil: 0173 2070205, Tel. 038823 21427

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule Dassow

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes, auch wir, die Schüler und Lehrer unserer Schule, wünschen Ihnen ein gesundes neues Jahr 2020.

Im Monat Januar standen viele Termine in unserem Kalender, die insbesondere die Laufbahnen unserer Schüler betreffen. So lud zum Beispiel die Grundschule zu Einschulungstests und die Regionale Schule zu Gesprächen zur Schullaufbahnpflicht ein. In der 3. Januarwoche fanden Informationsveranstaltungen zum Übergang in die Orientierungsstufe (Eltern Klasse 4) und zum Übergang in die weiterführenden Schulen (Eltern Klasse 6) statt. Im Februar wird es wieder etwas sportlicher. Jede Klassenstufe wird am alljährlichen Hallensportfest teilnehmen.

Die Klassen 5 - 7 am 03.02.2020, die Klassen 8 - 10 am 04.02.2020 und die Klassen 1 - 4 am 06.02.2020.

Am 03.02.2020 nehmen die 9. Klassen an dem Projekt „Gegen Rechts“ teil. Dieses wird in unserer Schule durchgeführt.

Bereits am 07.02.2020 wird es die Halbjahreszeugnisse geben. Nach zwei Wochen Winterferien beginnt das zweite Schulhalbjahr für die Grundschüler mit einem Faschingsfest (27.02.2020) und während die einen feiern, dürfen die anderen ihren Kopf anstrengen: am 22./23.02.2020 während der 3. Stufe der Mathematik-Olympiade und am 27.02.2020 beim PANGEA-Mathematikwettbewerb für die Klassenstufen 5/6.

Ihre Schüler und Lehrer der Regionalen Schule Dassow

Wir gratulieren



Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Februar zum Geburtstag



Frau Sylke Ambras	Herrnburg	81 Jahre	Herrn Wilhelm Meiburg	Palingen	84 Jahre
Frau Elfriede Anders	Schönberg	82 Jahre	Herrn Wolfgang Michels	Herrnburg	70 Jahre
Frau Hatice Ari	Herrnburg	70 Jahre	Frau Jutta Miersch	Herrnburg	70 Jahre
Herrn Waldemar Arndt	Schönberg	75 Jahre	Frau Barbara Neumann	Schönberg	81 Jahre
Herrn Horst Bachmann	Selmsdorf	87 Jahre	Frau Hannelore Nick	Rosenhagen	81 Jahre
Frau Gerda Bär	Palingen	91 Jahre	Frau Traute Olszewski	Selmsdorf	89 Jahre
Frau Mia Baumann	Herrnburg	85 Jahre	Frau Hildegard Petterson	Johannstorf	85 Jahre
Herrn Joachim Baustian	Schönberg	89 Jahre	Herrn Emil Pfeiffer	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Ingrid Behrendt	Herrnburg	82 Jahre	Frau Elfriede Polz	Herrnburg	86 Jahre
Frau Monika Bergmann	Dassow	70 Jahre	Frau Marion Pontow	Herrnburg	75 Jahre
Frau Gisela Bever	Harkensee	89 Jahre	Frau Margarethe Prüter	Schönberg	87 Jahre
Frau Lieselotte Blind	Selmsdorf	81 Jahre	Frau Ursula Reiher	Schönberg	87 Jahre
Frau Ingeborg Böhm	Schönberg	90 Jahre	Frau Magda Reimers	Dassow	88 Jahre
Herrn Dieter Borck	Dassow	75 Jahre	Herrn Klaus-Dietrich Reiß	Wahrsow	75 Jahre
Herrn Hans-Joachim Borneck	Herrnburg	75 Jahre	Herrn Gerhard Rennhack	Lüdersdorf	80 Jahre
Frau Eva Maria Breuer-Endres	Dassow	70 Jahre	Herrn Heiner Ritter	Dassow	70 Jahre
Frau Erika Brien	Schönberg	83 Jahre	Frau Gerda Rogall	Dassow	83 Jahre
Frau Friedel Brüggmann	Herrnburg	85 Jahre	Herrn Peter Salomon	Pötenitz	83 Jahre
Herrn Günther Bruns	Herrnburg	82 Jahre	Herrn Peter Scheunemann	Schönberg	83 Jahre
Frau Erna Bulz	Zehmen	86 Jahre	Frau Ingeborg Schlender	Dassow	70 Jahre
Frau Loni Callies	Selmsdorf	87 Jahre	Herrn Wolf-Dieter Schlichte	Herrnburg	83 Jahre
Herrn Dr. Klaus Claußen	Cordshagen	83 Jahre	Herrn Erich Schoof	Selmsdorf	86 Jahre
Herrn Willy Deter	Klein Siemz	83 Jahre	Frau Christa Schroeder	Schönberg	70 Jahre
Herrn Kurt Dietz	Zarnewenz	84 Jahre	Herrn Joachim Strozyk	Herrnburg	90 Jahre
Herrn Gerhard Dittmann	Torisdorf	70 Jahre	Frau Adelheid Stutzky	Palingen	80 Jahre
Herrn Wilhelm Döring	Lüdersdorf	81 Jahre	Frau Ingeborg Thimm	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Renate Faber	Herrnburg	80 Jahre	Frau Rita Thomann	Selmsdorf	88 Jahre
Herrn Heinrich Franck	Selmsdorf	84 Jahre	Herrn Manfred Treuschel	Zarnewenz	70 Jahre
Frau Anneli Freitag	Schönberg	70 Jahre	Frau Dore Urbanski	Herrnburg	85 Jahre
Herrn Hans Freitag	Schönberg	70 Jahre	Frau Käthe Vogel	Lütgenhof	83 Jahre
Frau Monika Fuchs	Schwanbeck	81 Jahre	Frau Ingrid Vogt	Schönberg	89 Jahre
Herrn Henning Gottschalk	Herrnburg	70 Jahre	Frau Renate Voigt	Schönberg	83 Jahre
Frau Jeanette Greßmann	Herrnburg	70 Jahre	Frau Ingeburg Wendt	Herrnburg	88 Jahre
Herrn Paul Grieb	Menzendorf	85 Jahre	Herrn Günther Ziegenfuß	Lütgenhof	84 Jahre
Herrn Karl Grote	Hof Lockwisch	87 Jahre			
Frau Ellen Grotheer	Herrnburg	82 Jahre			
Frau Friedl Grube	Schönberg	94 Jahre			
Herrn Siegfried Günther	Herrnburg	80 Jahre			
Frau Lieselotte Hamann	Schönberg	83 Jahre			
Herrn Wilhelm Hamers	Schattin	80 Jahre			
Frau Doris Harms	Kleinfeld	70 Jahre			
Frau Irmgard Herrgen	Schönberg	83 Jahre			
Frau Ilona Höbald	Schönberg	80 Jahre			
Herrn Manfred Huckfeldt	Roduchelstorf	83 Jahre			
Frau Edith Ihns	Lüdersdorf	80 Jahre			
Frau Marianne Jahnke	Selmsdorf	91 Jahre			
Herrn Klaus Jürgensen	Dassow	75 Jahre			
Frau Magdalene Kassow	Cordshagen	84 Jahre			
Herrn Günter Kauert	Schönberg	83 Jahre			
Herrn Uwe Kehlmann	Grieben	82 Jahre			
Herrn Herbert Kling	Selmsdorf	81 Jahre			
Frau Lotte Knoop	Teschow	86 Jahre			
Frau Hildegard Krause	Dassow	91 Jahre			
Herrn Dieter Krogmann	Boitin-Resdorf	82 Jahre			
Frau Gertrud Krumpholz	Dassow	83 Jahre			
Frau Rita Kurtzahn	Selmsdorf	80 Jahre			
Herrn Harry Lüdemann	Retelsdorf	70 Jahre			
Frau Anneliese Maack	Herrnburg	83 Jahre			
Herrn Dieter Mahlke	Schönberg	81 Jahre			

Goldene Hochzeit feiern

Angelika und Hans-Jürgen Meier
in Schönberg

Diamantene Hochzeit feiern

Gerda und Johannes Flor
in Schönberg

Lydia und Gerhard Güldner
in Schönberg

Eiserne Hochzeit feiern

Annemarie und Franz Fuhrmeister
in Sülsdorf



Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrnburg

Kirchengemeinde Herrnburg
Hauptstraße 79 a
23923 Herrnburg
Tel.: 038821 60029
Fax: 038821 67262
E-Mail: herrnburg@elkm.de
www.kirche-herrnburg.de

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Herrnburg

Pastor Mathias Kretschmer: 0162 3267315
Gemeindepädagogin Sigrid Awe: 0174 9171864
Gemeindesekretariat: Sabine Bretzing: 038821 60029,
EMail: herrnburg@elkm.de

Sprechzeiten:

montags und dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 14:00 bis 17:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 11:00 Uhr

Gottesdienste im Februar

Sonntag, den 02.02.2020

10:30 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum
mit Pastorin Prien, anschließend Kirchencafé

Sonntag, den 09.02.2020

10:30 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum mit
Pastor Kretschmer (Einführung des neuen Kantors)

Sonntag, den 16.02.2020

10:30 Uhr Bibelentdeckergottesdienst im Gemeindezentrum
mit der Gemeindepädagogin Frau Awe

Sonntag, den 23.02.2020

10:30 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum
mit Pastorin Prien

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde

Kirche für Kinder:

montags und mittwochs, 15:45 - 17:00 Uhr, Gemeindepädagogin
Frau Awe

Chor:

mittwochs ab 19:30 Uhr, Pastor Kretschmer

Nähgruppe:

montags, 18:00 - 20:30 Uhr, Frau Kempf (Mobil: 0151 12405987)

Seniorenkreis:

21.02.2020 ab 15:00 Uhr
Unsere Räumlichkeiten können Sie mieten. Sie bieten Platz für
20 bzw. 50 Personen. Rufen Sie uns gerne an!

Biblische Geschichten für die Jüngsten - Unser Team sucht Verstärkung

Rund zwei Mal im Monat haben alle Kinder die Möglichkeit, den Kindergottesdienst zu besuchen. Während die Erwachsenen in der Kirche bleiben, gehen die Kinder in der Regel mit zwei Leiterinnen ins Gemeindezentrum, um biblische Geschichten zu hören oder darzustellen, zu singen, zu basteln, zu tanzen, zu backen oder zu spielen. Wer möchte im Kindergottesdienst-Vorbereitungskreis mitmachen? - Eine wichtige und lohnende Aufgabe, die dringend neue Mitarbeiter benötigt! Wir treffen uns zwei Mal im Jahr, um gemeinsam die Halbjahresthemen und -termine festzulegen und die beiden Leiterinnen für den jeweiligen Kindergottesdienst in der Woche davor (ca. 1 x in 2 Monaten).

Ansprechpartnerin: GP Sigi Susanne Awe

Weltgebetstag 2020 - Herrnburger Gemeinde ist Gastgeber

Am Freitag, 6. März, werden rund um den Globus ökumenische Gottesdienste zum Weltgebetstag 2020 gefeiert. In diesem Jahr laden wir in unsere Herrnburger Kirche Menschen aus den Lübecker Kirchengemeinden St. Christophorus, St. Thomas, St. Philippus und Liebfrauen ein, um gemeinsam die Lebenssituation von Frauen in Simbabwe in den Blickpunkt zu rücken. Jedes Jahr steht ein anderes Land unter Berücksichtigung der Situation der dort lebenden Frauen im Mittelpunkt. „Steh auf und geh!“ lautet der offizielle deutsche Titel des Weltgebetstags 2020. Die Gebete, Lieder und Texte dazu stammen von Frauen aus Simbabwe. Der südafrikanische Staat war in den letzten Jahren häufig in den Schlagzeilen: sei es nach dem Sturz des langjährigen Machthabers Robert Mugabe im Herbst 2017, während der Wahlen im Sommer 2018 oder Mitte März 2019, als der Osten des Landes schwer von dem tropischen Wirbelsturm Idai getroffen wurde. Für Frauen und junge Mädchen ist das Leben in Simbabwe nicht einfach, denn Gewalt ist weit verbreitet. Frühverheiratung, Teenagerschwangerschaften, häusliche Gewalt und Besitzlosigkeit prägen das Leben von Frauen und Mädchen in Simbabwe. Im Anschluss an den Gottesdienst gibt es wie in jedem Jahr die Möglichkeit, landestypische Speisen zu verkosten und miteinander ins Gespräch zu kommen. Beginn: 18.00 Uhr Herrnburger Kirche. Wer hat Lust, im Vorbereitungsteam mit zu wirken? Termine: jeweils Dienstag um 19.00 Uhr: 4.2., 11.2., 18.2., 25.2., 2.3.

Ansprechpartnerin: GP Sigi Susanne Awe

Kirche für kleine und große Bibelentdecker

Wie schafft es ein kleiner Junge, einen großen übermächtigen Krieger zu besiegen? Warum wurde Mose als Baby in einem Körbchen im Nil ausgesetzt? Wie hat Jesus seine Freunde vor einem Schiffsunglück bewahrt oder auf einer Hochzeit Wasser in Wein verwandelt? - Diesen und vielen anderen Fragen gehen wir in den Gottesdiensten für kleine und große Bibelentdecker nach. Kindgerecht werden die biblischen Geschichten mit unterschiedlichen Methoden dargestellt und verdeutlicht. Auch für Jugendliche und Erwachsene sind diese Gottesdienste gute Impulse für die Auseinandersetzung mit theologischen Inhalten. Meistens feiern wir den Gottesdienst in gemütlicher Runde im Gemeindezentrum. Erwachsene sitzen im Stuhlkreis, Kinder können sich auf Sitzkissen oder dem Teppich niederlassen, dem Geschehen lauschen oder sich an Aktionen beteiligen. Natürlich wird auch gesungen, gebetet und gelegentlich werden Erfahrungen ausgetauscht. Diese Form des Gottesdienstes bietet eine gute Ergänzung zu den herkömmlichen liturgischen Gottesdiensten. Ich lade herzlich dazu ein! Termine: 26. Januar und 16. Februar um 10:30 Uhr.

GP Sigi Susanne Awe

Herrnburger Sternsinger waren wieder Teil der weltweiten Aktion Dreikönigssingen

Kleine und große „Könige“ waren am 6. Januar wieder auf den Straßen der Gemeinde Lüdersdorf zu sehen. Ihre Mission war es, Kindern zu helfen, die unter den Folgen von Armut, Unterdrückung, Krieg und Naturkatastrophen leiden. Sie baten als Sternsinger um Spenden und brachten den Segen für das Jahr 2020 zu den Menschen. Seit Beginn der Aktion Dreikönigssingen im Jahr 1959 haben die Sternsinger bereits mehr als eine Milliarde Euro gesammelt. Allein bei der Aktion 2019 kamen über 50 Millionen Euro an Spenden zusammen. Das Leitwort der diesjährigen Sternsingeraktion lautete „Frieden - im Libanon und weltweit“ - ein besonders aktuelles Thema für uns alle. In der Filmreihe „Unterwegs für die Sternsinger“ hat Willi Weitzel den Libanon besucht und zeigt in seinem Film wie der Alltag von Einheimischen und Flüchtlingen, Menschen verschiedener Kulturen und Religionen, friedlich gelingen kann.

Auch in der Gemeinde Lüdersdorf waren wieder 17 Kinder mit 6 erwachsenen Begleitern unterwegs. Organisiert wurde die Aktion durch die Gemeindepädagogin Sigrid Susanne Awe, Kirchengemeinde Herrnburg. Nachdem ca. 90 Haushalte besucht wurden, konnten letztlich 1705,00 € für weltweite Hilfsaktionen an das Kindermissionswerk übergeben werden. Die Kinder waren stolz auf das tolle Ergebnis!



Sigi Susanne Awe

Ev.-luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Pfarramt

Gemeindediakon Torsten Woest
Hinterstraße 11, 23923 Selmsdorf
Tel.: 038823 22024, Fax: 038823 22025
E-Mail: selmsdorf@elkm.de

Friedhofsverwaltung

Susanne Hein
Hinterstraße 10, 23923 Selmsdorf
Tel.: 038823 556633, Fax: 038823 556634
Sprechzeiten: donnerstags von 15:00 bis 16:30 Uhr
E-Mail: friedhof-selmsdorf@elkm.de

Gottesdienste der Kirchengemeinde Selmsdorf im Pfarrhaus, Hinterstraße 10:

2. Februar 2020

10:30 Uhr Gottesdienst der Hauptkonfirmanden

9. Februar 2020

10:30 Uhr Gottesdienst für Kinder

23. Februar 2020

10:30 Uhr Gottesdienst

8. März 2020

10:30 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen. Das Gastgeberland ist Simbabwe. Im Anschluss gibt es ein gemeinsames Essen

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus in der Hinterstraße 10:

Kirchenknirpse für Kinder im Alter vom dritten Lebensjahr bis zum Schulbeginn:

Gemeinsames Singen, Basteln, Spielen an der frischen Luft, Hören und Erleben von Geschichten aus der Bibel. In diesem Halbjahr ist „Platt verteilen“ unser Thema. Wir treffen uns am 3. Februar und 24. Februar von 15:00 bis 16:30 Uhr:
Ansprechpartnerinnen: Petra Sieker - 038823 55720 und Christiane Woest - 038823 22026

Kirchenknirpse für Kinder ab Schulbeginn:

Alle Kirchenknirpse von einst dürfen sich eingeladen fühlen zum gemeinsamen Beisammensein am 2. März von 15: bis 16:30 Uhr:
Ansprechpartnerinnen: Petra Sieker - 038823 55720 und Christiane Woest - 038823 22026

Bastelkreis: Interessantes aus dem Nähkästchen, montags ab 17:00 Uhr:

Ansprechpartnerin: Ingrid Dietrich - 038823 21637

Christenlehre I von der 1. bis 3. Klasse, mittwochs von 15:00 bis 16:00 Uhr:

Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln, soziales Miteinander, Konfliktlösungen
Ansprechpartner: Torsten Woest - 038823 22024

Christenlehre II von der 4. Bis 6. Klasse, mittwochs von 16:00 bis 17:00 Uhr:

Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln, soziales Miteinander, Konfliktlösungen
Ansprechpartner: Torsten Woest - 038823 22024

Vorkonfirmanden am 5. Februar von 17:30 bis 19:00 Uhr:

Ansprechpartner: Torsten Woest - 038823 22024

Hauptkonfirmanden am 26. Februar von 17:30 bis 19:00 Uhr:

Ansprechpartner: Torsten Woest - 038823 22024

Helferkreis am 26. Februar um 19 Uhr:

Vorbereiten, Reparieren, Anfertigen und Helfen bei allem, was gebraucht wird.

Ansprechpartnerin: Doreen Saß - 038823 54717

Seniorentreff am 21. Februar um 15:00 Uhr:

Ansprechpartnerin: Maren Kolbe - 038823 21065

Bläserkreis am 26. Februar von 19:00 bis 20.30 Uhr:

Wer schon ein Blechblasinstrument blasen kann oder Unterricht hatte und gerne mit anderen Bläsern musizieren möchte, sei herzlich eingeladen, sich bei Hans-Ulrich Röttger zu melden!

Ansprechpartner: Hans-Ulrich Röttger - 038823 55836

Junge Gemeinde: Termine immer mittwochs nach Absprache

Gemeinsames Miteinander für Jugendliche nach der Konfirmation
Ansprechpartnerin: Lena Saß - 0162 9540600

Handwerkerkreis für Interessierte zwischen 6 und 60 Jahren, maximal mit sieben Teilnehmern, Termin nach Absprache im Februar von 17:00 bis 18:00 Uhr,

Ansprechpartner: Lars Göring - 0151 19650192

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg



172. Orgelgeburtstag

Orgelgeburtstag am 08. Februar 2020 um 18:00 Uhr in der St.-Laurentiuskirche Schönberg

Wir feiern Orgelgeburtstag. Wir freuen uns, dass wir unsere schöne alte Orgel in unverminderter Frische hören (und spielen) dürfen. Wir hören ihre Klänge und hören damit ebendiese, die schon unsere Väter und Mütter, Großmütter und Großväter, Urgroßväter und Urgroßmütter ... gehört haben, die sie und alle anderen Menschen um sie herum erhoben, getröstet, gestärkt, unterhalten und umbraust haben und (hoffentlich) zukünftige Generationen genauso genießen werden, sei es beim Hören, sei es beim Singen - und vielleicht auch an uns denken lassen. Seit 2018 haben wir auch die Chororgel in unserer Kirche. Ob sie gratulieren kommt? An der historischen Winzer-Orgel spielt KMD Christoph D. Minke.

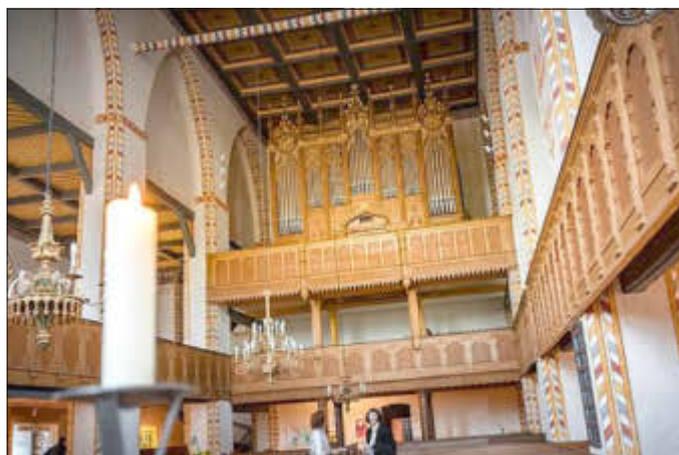


Foto: Heiko Preller

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg lädt herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im **Februar** ein. Wir wünschen eine fröhliche Faschingszeit!

Kirchengemeinde Schönberg,
Pastorin Wilma Schlaberg
Hinterstr. 4, 23923 Schönberg, Tel.: 038828 21587, E-Mail: schoenberg@elkm.de

Gottesdienste:

So., 2. Februar

10:00 Uhr Gottesdienst (W. Schlaberg)

So., 9. Februar

10:00 Uhr Gottesdienst (P.i.R. Mix)

So., 16. Februar

10:00 Uhr Gottesdienst (P.i.R. Prien)

So., 23. Februar

10:00 Uhr Gottesdienst (W. Schlaberg)

Die Gottesdienste werden im Gemeindesaal gefeiert.

Veranstaltungen im Februar

(Katharinenhaus, An der Kirche 12)

Di., 4. Februar

10:30 Uhr Herbstkreis

Sa., 8. Februar

18:00 Uhr Orgelkonzert zum Orgelgeburtstag in der Kirche

Di., 11. Februar

18:00 Uhr Selbsthilfegruppe: Wege aus der Depression

Wöchentliche Gruppen/Kreise

im Katharinenhaus (An der Kirche 12)

Montag:	17:00 Uhr	Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
ab 24.2.:	15:00 Uhr	Handarbeitskreis
Dienstag:	16:15 Uhr	Konfirmanden (nicht in den Ferien)
Mittwoch:	15:00 Uhr und 16:00 Uhr 19:00 Uhr	Christenlehre (nicht in den Ferien) Chorprobe
Donnerstag:	15:00 Uhr	Tanzkreis/Erlebnistanz
NEU:	16:15 19:30 Uhr	Kinderchor (Kurrende) s. Text Blechbläserprobe

14-tägliche Veranstaltungen

Dienstag	11:00 - 12:00 Uhr	„Tafel“ im Katharinenhaus
Freitag	18:00 Uhr	Junge Gemeinde

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf: <http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html>

Herzliche Grüße von Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Kinderchor - Neustart

Einst war die Schönberger Kurrende bekannt - natürlich zuerst durch ihren Gesang, aber auch durch die markanten roten Mäntel ihrer Mitglieder. Sie wirkte mit u.a. im Weihnachtsoratorium und in der Matthäuspassion von Bach, sang zu Gottesdiensten und anderen Gelegenheiten. Nach einer Pause wollen wir im neuen Jahr einen Neustart wagen. Gefragt sind Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Freude am Singen haben und 1 x wöchentlich intensiv proben möchten. Dabei geht es neben dem eigentlichen Singen und Erleben von Musik in der Gemeinschaft auch um das Experimentieren mit der Stimme bis hin zur Stimmbildung, um die Ausprägung eines Rhythmusgefühls, um die Gehörbildung und um das Erlernen von Noten bis hin zum Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

Verbindlichkeit ist dabei ein wichtiges Moment: ein Chor entsteht nur, wenn er sich nicht ständig verändert. Um diese Verbindlichkeit spürbar herzustellen, haben wir uns entschlossen, einen kleinen monatlichen Beitrag von 5,- € für die Teilnahme zu erheben. Dafür wird singend gelernt, lernend gesungen. Treffpunkt ist ab Januar 2020 an jedem Donnerstag um 16:15 Uhr für zunächst 45 Minuten der große Saal im Katharinenhaus hinter der Schönberger Kirche. Die Leitung des Kinderchores übernimmt Frau Bettina Oest. Frau Oest singt selbst seit 50 Jahren im Chor und ist ausgebildete

Erzieherin, Heilerzieherin und Musikerzieherin. Anmeldungen senden Sie bitte mit dem Namen und Geburtsdatum Ihres Kindes an kurrende@schoenberger-musiksommer.de



Pastorin Wilma Schlaberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg St. Laurentius
Hinterstr. 4, 23923 Schönberg
Tel.: 038828-21587, Fax: 038828-34750
E-Mail: schoenberg@elkm.de
www.kirche-mv.de/schoenberg.html

Vereine und Verbände

Veranstaltungen im Volkskundemuseum Schönberg 2020

Donnerstag 06.02.2020, 19:00 Uhr

Klönabend mit Thomas Lenz: Viele Menschen kennen den in Roxin beheimateten Thomas Lenz als Moderator oder Autor. An diesem Abend wird eine breite Auswahl des Könnens geboten, hoch und platt gleichermaßen. Vor allem die Reihe „Kaum zu glauben - Wissen zum weitersagen“ machte ihn im Hörfunk NDR beliebt. Die Lesung findet im Volkskundemuseum am Markt statt, der Eintritt ist frei, es wird um Spenden gebeten.

Donnerstag, 20.02.2020, 19:00 Uhr

Naturkundlicher Vortrag: Das „Dummerstorfer Ufer“ nahe Pötenitz an der Travemündung bietet vielen seltenen Tierarten ein bildschönes Refugium. der gleichnamige Landschaftspflegeverein hat die vorrangigen Ziele in der Pflege und Entwicklung der betreuten Schutzgebiete sowie die Umweltbildung und die Stärkung des Naturschutzes in Politik und Öffentlichkeit. Der Vortrag findet im Volkskundemuseum am Markt statt, der Eintritt ist frei, es wird um Spenden gebeten.

Machs mit Mach's nach Machs besser

Liebe Eltern und Kinder, wie in den letzten Jahren möchte der Verein „Haus des Kindes“ für Sie und Ihre Kinder ein Familiensportfest als einen besonderen Höhepunkt organisieren.

Wir laden Sie und Euch ganz herzlich,

am Sonnabend, dem 29. Februar 2020, von 10:00 bis 12:00 Uhr

in die Palmerberghalle Schönberg ein.

Mitmachen darf jeder.

Mitzubringen sind saubere Hallenturnschuhe mit heller Sohle, Sportbekleidung sowie Spaß und gute Laune.

In der Pause wird für Essen und Trinken gesorgt.



Wir freuen uns drauf, gemeinsam mit Ihnen, bei interessanten, sportlichen Aktivitäten, den Spaß an der gemeinsamen Bewegung zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. der Kindereinrichtungen

Bitte geben Sie die Teilnahmebestätigung bis **Freitag, den 14.02.2020** in Ihrer Kindereinrichtung ab.

Name/Vorname:

Ich/ wir nehmen mit Erwachsenen (Anzahl) u.

Kinder/n (Anzahl) am Familiensportfest teil.

Datum: Unterschrift:

Samstag | 14. März 2020 | 19.30 Uhr

**LADYS-LATE-NIGHT
FLOHMARKT**

2nd Hand von Kopf bis Fuß

Mit Sekt und Musik
in gemütlicher Atmosphäre

Im Foyer der Dornbuschhalle Dassow

Anmeldegebühr 5 € pro Stand
Anmeldungen bis 29.02.2020
unter +49 172 391 8429

**Feierlichkeit zu 30 Jahre
Grenzöffnung Pötenitz-Priwall**

Am 02.02.2020

Treffpunkt 15 Uhr am Strandzugang 1 - Pötenitz

Erinnerungen mit Zeitzeugen
Wanderung von Priwall bis Pötenitz
Gemeinsames Kaffeetrinken im Bürgerhaus Pötenitz
mit Austausch von Erfahrungen vor und nach der Teilung

Foto Quelle: Gemeinnütziger Verein zu Travemünde e.V.

**Förderverein der Freiwilligen
Feuerwehr Dassow e. V.**



Metall- und Eisenschrott Sammelaktion für die Förderung der Jugendfeuerwehr Dassow

Auf Grund der guten Resonanz in den Vorjahren findet am 28. März 2020 in der Zeit von 08:00 - 13:30 Uhr auf dem Feuerwehrgelände der FFW Dassow erneut eine Sammlung statt.

Sollten Sie Schrott zur Verfügung stellen wollen, diesen aber nicht selbst vorbei bringen können, sind wir gerne bereit diesen bei Ihnen abzuholen.

Die Kontakt Nummer hierfür lautet 0177 415 6882.

Rufen sie uns vorweg an, wir werden dann Ihre Adresse notieren.

Folgende Dinge können gesammelt und abgegeben werden:

- Kabelreste, Kabeltrommeln
- Eisenträger/Stahlbleche
- Spülen, Töpfe und Pfannen
- Heizkörper und Rohre/Gartenzäune aus Metall
- Ölbrenner, Guss und Kohleöfen (ohne Schamottesteine)
- Gusswannen, Wasserarmaturen und Rohrleitungen
- Leitern und alte Gartengeräte
- Fensterrahmen und Türen aus Aluminium oder Stahl
- Garagentore, Dachrinnen aus Kupfer oder Zink und Blei-
reste
- Autokarosserien ohne Betriebsstoffe
- Autoteile wie Bremscheiben, Motoren usw.
- Stahl- und Alufelgen, Fahrräder
- Konservendosen und Deckel von Gläsern

Alles wo Metall drin, dran und drum ist! Keine Elektro- und Kühl-
geräte!

Wir freuen uns sehr über Ihre „Schrott-Spenden“.

Kleider- und Spielzeugmarkt

Kita „Haus der kleinen Waldgeister“ Herrsburg

**in der Turnhalle Herrsburg
(Grundschule)
Gärtnerieweg 7**

**Sonntag, 01.03.2020
9.30 - 12:00 Uhr**

Grillwurst, Kaffee, Kuchen,
belegte Brötchen...

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher!!!

Anmeldungen ab sofort möglich über:
Waldgeister.staunfeld@web.de

Bitte bis zum 09.02.2020 anmelden!

**Wir laden alle werdenden Mütter
sowie Mütter mit Kind im Tragegurt
zu einem Vorverkauf
"Rund ums Baby"
bereits ab 9:00 Uhr ein.**

Bekleidung Gr. 50 - 170

Spielzeug u.a. Fahrzeuge

Wir freuen uns auf Sie!

„Saubere Stadt“ in Dassow am 28. März 2020

Bürger wollen die Stadt am Sonnabend, dem 28. März, von Müll befreien. Die Helfer treffen sich wie in den Vorjahren um 8:30 an der Freiwilligen Feuerwehr Dassow, um von dort in die einzelnen Abschnitte zu starten. Für die Sammlung werden Abfallsäcke zur Verfügung gestellt. Handschuhe sollten die Helfer mitbringen. Im Anschluss wird gemeinsam mit den Helfern der Metall- und Eisenschrott Sammlung ein Imbiss eingenommen.

Es wird um rege Teilnahme gebeten.

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de



Soccer Turnier

14.02.2020
ab 16.00 Uhr
Palmberrghalle
Schönberg



Gespielt wird in zwei Altersgruppen:

- I. 10 - 14 Jahre
- II. ab 15 Jahre

Pro Team 3 + 2 Ersatzspieler

Infos und Anmeldung:
Im Jugendclub Schönberg
bis zum 10.02.2020

Für Getränke und Snacks zum
kleinen Preis ist gesorgt.



Gesundheit...



Kurszeiten mittwochs
9 - 9.30, 17 - 17.30 und 19 - 19.30 Uhr
Samstag 10 - 10.30 Uhr



Ansprechpartnerin:
Nadine Schulz

Tel. 0162/1033056, info@fit-und-gesund-mit-nadine.de
23923 Schönberg, August-Bebel-Str. 5.

Schlank und Fit ins Frühjahr

In Kooperation mit dem F.i.J.A.-Fitnessstudio aus Schönberg haben wir für dich ein tolles Abnehm-Programm gestaltet!

Wir bieten dir einen 10-Wochen-Kurs vollgepackt mit Bewegung, gesunder Ernährung und Motivation zu einem super Angebotspreis!

Kostenloser Info-Abend am 25.02.2020 um 19.30 Uhr im F.i.J.A.-Fitnessstudio, Dassower Str. 6 in 23923 Schönberg (direkt neben dem Asia-Imbiss)!

Begrenzte Platzzahl! Melde dich also gleich an! Wir freuen uns, gemeinsam deine Pfunde purzeln zu lassen.



Haus am Brink

Pflegezentrum Lüdersdorf

Vollstationäre Pflege und **Tagespflege**

Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.

Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!

Am Brink 11, 23923 Wahrsow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: Hesse@hausambrink.de

FINDEN SIE MIT WITTICH MEDIEN DIE PASSENDE FACHKRAFT



Sie sind auf der Suche nach Studenten,
Absolventen und Young-Professionals?

Ob IT, Ingenieurwissenschaften
oder im Vertrieb und Marketing.
Mit unserer Matching-Plattform
finden Sie die richtigen Fachkräfte:
www.alphajump.de

 ALPHAJUMP



Ob Handwerk, Bürofachkräfte,
sozialer Bereich, Servicekräfte
oder Talente für die Ausbildung.

Mit unserer Jobbörse erreichen Sie
die passende Zielgruppe:
wittich.de/jobboerse

LINUS WITTICH
JOBBOERSE



Sie wünschen eine individuelle Beratung oder wünschen einen Rückruf: Schicken Sie uns ganz einfach
Ihre Stellenanzeige und Ihr Anliegen, dann melden wir uns bei Ihnen und wir besprechen unverbindlich
Ihre passende Strategie: jobboerse@wittich.de

LINUS WITTICH Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Tom-Hanisch - Fotolia



Ihre Urlaubs-Anzeige.

Damit Ihre Kunden nicht vor

verschlossenen Türen stehen.

Wir helfen Ihnen dabei.
Tel. 03 99 31 57 90

Mein Traumurlaub

im Land der tausend Seen – im Ferienpark
Lenz an der Mecklenburgischen Seenplatte!



... da fühl ich mich wohl!

www.ferienpark-lenz.de

HOTEL BREITENBACHER HOF Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62 -0
Fax 07443/96 62 60

Winterliche Ruhe im Schwarzwald...

Wochenpauschale Halbpension

vom 2. Februar bis 29. März 2020

- 7 Übernachtungen mit Halbpension
- tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
- 5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
- 1x festliches 6-Gang-Menü
- 1x kaltes Vesper

ab 458,-€

zusätzlich 10 % Rabatt

bei Wochenpauschale vom 2.2. bis 29.3.2020

zusätzlich 10,- € Nachlass

bei Anreise am Donnerstag oder Freitag

Die kleine Auszeit

- Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
- 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
- 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
- 1x Kaffee und Kuchen
- 1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage,
zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich
neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungs-
reiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit
frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



STOPPERKA

Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst

23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 60) 97 93 13 83

**Pumpstation
Biologische
Kleinkläranlagen**

DACHBAU JÖRKE

**DACHEINDECKUNG
DACHKLEMPNEREI
NAGELPLATTENBINDER
LOHNABBUND**

GmbH & Co. KG
Technology-Straße 7 · 23923 Schönberg
Tel. (038828) 2 32 67 · Fax 2 32 68 · info@dachbau-joerke.de

**Frische Farben
für frische Ideen!**

- Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
- Kreative Wandgestaltungen
- Bodenbelagsarbeiten
- Fassadengerüstbau
- Wärmedämmverbundsysteme
- Fassadenbeschichtung
- Lieferung und Verkauf für Selbstverbraucher

Firmensitz
An der Trave 9
23923 Selmsdorf
Postanschrift
Am Wasserwerk 13
23923 Selmsdorf

Kontakt
Tel.: 038823 - 55 76 06
Fax: 038823 - 55 76 07
Mobil: 0151 - 61 55 76 06
info@maler-albeck.de
www.maler-albeck.de

Malermeister
**MARTIN
ALBECK**

Zukunftssicher bauen, Fördergelder nutzen

(djd). Die Gesetze zur Energieeffizienz in Gebäuden sollen in einem einheitlichen Gesetzeswerk gebündelt werden - dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Nach Ansicht der Verbraucherschützer des Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) greift der vorliegende Gesetzesentwurf aber noch zu kurz und schreibt überwiegend bereits bestehende Vorgaben fort. Die Verbraucherschützer empfehlen Bauherren, ihr neues Haus energetisch besser zu planen als vorgeschrieben. So entspricht ein Gebäude auch in einigen Jahren noch den geltenden Standards, zugleich können Fördergelder für den Neubau genutzt werden. Mit Energieberatung und baubegleitender Qualitätskontrolle können die Energiesparziele abgesichert werden. Unter www.bsb-ev.de gibt es dazu Adressen und weitere Informationen.

Foto: djd/Bauherren-Schutzbund



Wer zukunftssicher bauen möchte, strebt einen besseren Energiestandard an, als im Gesetz vorgeschrieben.

Hammer Dethloff

Dachdeckerei

An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

**IHR PARTNER FÜR
SANIERUNGEN & REPARATUREN**

Wir bieten an:

- Steildach
- Bauklempnerei
- Dachfenster
- Gerüstbau & -verleih
- Flachdach
- Gaubnbau
- Fassadenverkleidungen
- 24 h Notdienst

Ihr Fachmann vor Ort



Wir beraten Sie gern!

**kompetent
individuell
fachgerecht**

Frühlingstour 2020 mit
Francine Jordi, Géraldine Olivier,
Die Dorfrocker
Grevesmühlen

27.3. | Sporthalle Am Ploggenseeing | 16 Uhr

Kartenvorverkaufsstellen

Stadtinformation & Reisecenter Holiday in Grevesmühlen,
OZ Service-Center & Touristinformation in Wismar, Buch-
handlung Hempel (Schönberg), sowie unter 03834-507285



ETL |

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- Existenzgründungen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Branchenanalysen, Betriebsvergleiche
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung
- Steuererklärungen für Arbeitnehmer/Rentner/Selbstständige

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
Am Markt 5 · 23923 Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de



Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com

- >> Reparatur aller Fabrikate
- >> täglich HU*/AU, Dekra, GTÜ, TÜV Nord
- >> Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- >> Fehlerdiagnose
- >> Klima-Service
- >> Reifen-Service
- >> Autoglas
- >> Unfallinstandsetzung, inkl. Lackierung

Mo. - Fr.: 8 - 19 Uhr
Sa.: 8 - 13 Uhr
24 h Notdienst



1a autoservice M. Calm

Dorfstraße 7a • 23923 Schönberg-Rupendorf
Telefon 038828 - 20 793

Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!



Ich bin telefonisch für Sie da:
Kirsten Bunge
Tel. 039931 579 - 50
k.bunge@wittich-sietow.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0
Fax 039931/57930 · E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de

WEMAG



machwasvernünftiges



Die WEMAG wünscht Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahr!

Sichern Sie sich jetzt Ihren Glasfaser-Hausanschluss!
Direkt online abschließen: www.wemag.com/internet



„Hören ist Vertrauenssache“

Christoph und Felix Schmelzer

Welches Hörsystem passt zu mir?



**WINZIGE
"HINTER DEM OHR"-
HÖRANPASSUNGEN**

ZUM BEISPIEL DAS RIXX
VON AUDIO SERVICE

**AKKU-HÖRSYSTEME,
GANZ OHNE BATTERIEN**

ZUM BEISPIEL DAS EXCELLENCE
VON OPTMUS HEARING



**FAST UNSICHTBARE
"IN DEM OHR"- HÖRGERÄTE**

ZUM BEISPIEL DAS ATELIER IM CARBON-LOOK
VON AUDIO SERVICE



VERGLEICHS WOCHEN

BIS ZUM 28.02.2020

Nicht mehr grübeln - sondern testen.

Nehmen Sie unsere kleinen Miniaturwunder mit nach Hause und vergleichen Sie sie in ihrem gewohnten Umfeld. Nach der ausführlichen Erprobung und Testphase entscheiden Sie, ob oder welches System Sie überzeugt hat!

Kommen Sie zu uns und vergleichen Sie ganz unverbindlich und kostenlos alle Hörgeräte.

JETZT TESTEN UND VERGLEICHEN

bis zum **28.02.2020**

Lübeck	0451 - 613 058 23
Travemünde	04502 - 88 69 900
Schlutup	0451 - 4505 6320
Stockelsdorf	0451 - 880 515 95

UNSERE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK:*

- Kostenlose Höranalyse
- Multimediale Anpassung mit neuester Technik
- 4 Jahre Garantie
- 3 Jahre 50% Verlustschutz
- Zufriedenheitsgarantie
- 0% Finanzierung Ihrer Hörgeräte
- Bestpreisgarantie
- Individuelle Kalkulation
- Leihgeräteservice
- Hausbesuche



* Beim Kauf eines Hörgerätes ab dem 01.01.2018 erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie sowie drei Jahre 50% Verlustschutz. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50 % Ihres privaten Eigenanteils bezahlen.

DIE SCHMELZER GARANTIE *

Seit 2018 auf alle Hörgeräte

- ★ 4 Jahre Garantie
- ★ 3 Jahre 50 % Verlustschutz

Schmelzer Hörsysteme
in **Lübeck** GmbH
Holstenstraße 9

Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH
Travemünde
Kurgartenstraße 118

Schlutup
(in den Räumlichkeiten von
Busch-Blick Augenoptik)
Mecklenburger Straße 67

Schmelzer Hörsysteme
in **Stockelsdorf** GmbH
Ahrensböcker Straße 34-36

Weitere Infos auf schmelzer-hoersysteme.de

9 mal im Norden